

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-737/056-2017	27. Juni 2017

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Ort der Amtshandlung

Saal der Arbeiterkammer Gänserndorf,
Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf

Leiter der Amtshandlung

Mag. Johann Lang (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitsliste der Sachverständigen und Behördenorgane Beilage I

Siehe Anwesenheitsliste sonstige Anwesende Beilage II

Weitere Beilagen

Liste für die Zustellung der VHS Beilage III

Redelisten Beilage IV

Gegenstand der Amtshandlung

Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“, Antrag auf Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Erörterung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Zugrundelegung der sachverständigen Gutachten

I. Begrüßung/Festlegungen zum Verhandlungsablauf/Verfahren

Der Verhandlungsleiter (VL) -

- begrüßt zu Beginn der Verhandlung die Anwesenden im Namen der Behörde und stellt sich sowie die weiteren Behördenvertreter vor.
- hält fest, dass die Verhandlungsleitung gemeinsam mit Frau Dr. Breyer ausgeübt wird.
- ersucht alle, sich in die aufgelegten Anwesenheitslisten einzutragen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- erläutert zum Verhandlungsgegenstand, dass anhand der im Gegenstand angestellten sachverständigen Begutachtung möglichst abschließend erörtert werden soll, wie sich das bezeichnete Vorhaben auf einschlägige schutzwürdige Interessen und Rechte Dritter auswirken wird respektive, ob es mit diesen vereinbar ist.
- stellt zur Erörterung unmissverständlich klar, dass
 - i. diese nach Fachbereichen gegliedert geführt wird.
 - ii. die Fachbereiche weitestgehend in der Reihenfolge, wie sie in der Verhandlungskundmachung beschrieben wurde, abgehandelt werden. In Abweichung davon werden der Fachbereich Lärmtechnik vor die Umwelthygiene eingeschoben, die Fachbereiche Agrartechnik/Boden sowie Forst- und Jagdökologie nach hinten vor den Naturschutz gereiht. Als letzten Fachbereich wird noch der ArbeitnehmerInnenschutz abgehandelt werden. Die Wasserbautechnik wird, wegen Nichtverfügbarkeit des betreffenden Sachverständigen, aus der Reihung genommen. Allfällige Wortmeldungen zur Wasserbautechnik werden zu Protokoll genommen und dem Sachverständigen zur nachträglichen Stellungnahme unterbreitet.
 - iii. bei der Abhandlung eines Fachbereiches im Wesentlichen die Wortmeldungen, wie sie sich der Reihe nach aus der jeweils Bezug habenden Redeliste ergeben, durchgegangen werden. Andere als diese Wortmeldungen werden bei einem Fachbereich nicht zugelassen.
 - iv. Wortmeldungen nur von jenen Personen abgegeben werden können, die sich in die jeweiligen Redelisten eingetragen haben, oder vom VL dazu explizit aufgefordert werden.

- v. Wortmeldungen nicht an Dritte delegiert werden dürfen.
 - vi. Wortmeldungen nur von dem hierfür vorgesehenen Rednerpult aus vorgetragen werden dürfen.
 - vii. der Vortrag der Wortmeldung in Einem erfolgen muss und nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden kann.
 - viii. der Vortrag einer Wortmeldung nicht durch Zwischenrufe gestört werden darf.
 - ix. nach der Abhandlung eines Fachbereiches dieser Fachbereich, auch wegen unterschiedlicher Verfügbarkeiten der Sachverständigen, im weiteren Verhandlungsverlauf nicht mehr eröffnet wird.
 - x. Rechtsfragen und Fragen nach der konkreten Entscheidung im Gegenstand nicht erörtert werden.
- merkt zur Verfassung der Verhandlungsschrift explizit an, dass diese nach Maßgabe des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst und zum Mitlesen auf der im Saal befindlichen Leinwand abgebildet wird, sohin eine wortwörtliche Mitschrift bzw. eine Tonbandaufzeichnung unterbleiben werden.
 - untersagt ausdrücklich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines ungestörten Verhandlungsverlaufs Bild- und Tonaufnahmen während den Erörterungen an den Verhandlungstagen.
 - verweist betreffend das anhängige Verfahren auf den Bezug habenden Verwaltungsakt und hebt daraus auszugsweise hervor, dass
 - i. im Gegenstand ein Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG durchgeführt wird.
 - ii. in Summe rd. 25 bis 30 Personen, davon eine Bürgerinitiative (BI), rechtsgültige Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.
 - iii. alle fachlich bezogenen Einwendungen im Zuge der Gutachtenerstellung eine sachverständige Beurteilung erfahren haben.
 - iv. diese Verhandlung ordnungsgemäß und rechtzeitig mit Edikt vom 19. Mai 2017 kundgemacht und in Einem den Verfahrensparteien das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) aus dem April 2017 samt den sachverständigen Einzelgutachten und den fachlichen Auseinandersetzungen mit den vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben zum Parteiengehör zugestellt wurden.

- v. das UVG und die sachverständigen Teilgutachten aufgrund ihrer ediktalen Zustellung als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, sodass sie keiner detaillierten Darstellung durch die Sachverständigen im Rahmen dieser öffentlichen Verhandlung mehr bedürfen.
- merkt zum Vorhaben generell an, dass es ursprünglich mit der Eingabe vom 09. Juni 2015 zur Genehmigung beantragt wurde und insoweit den UVP-einschlägigen Vorhabentyp nach Anhang 1 Z 25b) UVP-G 2000 anspricht.

II. Projektvorstellung/Projekterörterung

Im Anschluss an seine einleitenden Ausführungen ersucht der VL die Vertreter der Konsenswerberin/der Projektanten das verfahrensgegenständlich in Betracht stehende Vorhaben in seinen wesentlichen Grundzügen darzustellen. Danach werden die lt. der zum Projekt Bezug habenden Redeliste erstatteten Wortmeldungen durchgegangen. Dabei sind auf Anordnung des VL Fragen nach der Wirtschaftlichkeit und des Bedarfs des Vorhabens als im Gegenstand ex lege irrelevant zu erachten und daher nicht zugelassen.

DI RATHSCHÜLER stellt für die Projektwerberin das Projekt vor. Die dabei verwendeten Folien werden der Behörde übergeben und als Beilage ./A zum Protokoll gegeben.

STEINBÖCK Emma: Betreffend Arbeitszeit wurde ausgeführt, dass zwischen 5 und 6 Uhr morgens nur eine Zufahrt erfolgt. Wer fährt hier zu und woher?

ALTENBURGER: Die Zufahrt erfolgt durch Fremdfirmen, die ab 6 Uhr mit Rohstoff beladen werden und danach wieder abfahren. Es können auch Frächter im Auftrag der Fa. Schönkirchner Kies sein. Woher diese Kunden kommen, kann nicht beantwortet werden.

STEINBÖCK Emma: Frage zu den Böschungen an den Rändern der Abbaugebiete: Die Böschungen werden laut Projekt bis zum Beginn der Verfüllung der Sukzession überlassen. Laut Sachverständiger Naturschutz sind jedoch die Randwälle unmittelbar nach deren Herstellung mit einer den klimatischen Bedingungen

angepassten Böschungseinsaat fachgerecht zu versehen. Bedeutet das, dass diese Bereiche weder gepflegt noch gemäht werden und sich nach kurzer Zeit in eine Gstätten verwandeln werden?

ALTENBURGER: Es ist zu unterscheiden zwischen den Böschungen am Abbaurand und den Wallböschungen. Das heißt natürlich nicht, dass diese eine Gstätten werden, sondern dass nur eine Anfangsbepflanzung vorgesehen ist, damit relativ rasch ein Bewuchs erwirkt wird.

STEINBÖCK Emma: Ich habe in keinem Gutachten gefunden, wie vorgesehen ist, die Böschungen im Randbereich zu pflegen.

ALTENBURGER: Die Böschungspflege erfolgt wie bisher. Man unterbindet ein Aufkommen von Baumbewuchs durch Mähen.

STEINBÖCK Emma: Ich möchte folgenden **Antrag** stellen: Die Dämme, die Richtung Siedlungsgrenze errichtet und von dieser gesehen werden müssen regelmäßig gepflegt werden, das bedeutet, eine entsprechende Begrünung mit standortgerechten Pflanzen, das Hintanhalten von unerwünschtem Bewuchs wie zB Ragweed, regelmäßige Mahd und bei Trockenheit Befeuchtung. Die Wälle sollen nicht so aussehen wie die derzeit vom Abbaugbiet Isabel I. Die sind jetzt schon zu Beginn des Sommers dürr und braun.

Zum Abstand zwischen bebautem Gebiet und Hannah II: Es sind nur 293 m Abstand eingezeichnet, laut MinroG sind jedoch mind. 300 m erforderlich und wurde dies auch bei der Präsentation gesagt. Mein **Antrag**: Es muss ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden, erst dann kommen der Sicherheitsstreifen und der Wall. Beim bisherigen Abbaugbiet Isabel I wurde ein breiter, mit Bäumen gepflanzter Schutzgürtel angelegt. Ich **beantrage** die Anlage eines entsprechenden Schutzgürtels auch im Bereich des der Siedlung Silberwald nächstgelegenen Abbaugbietes.

Es ist geplant, das abgebaute Material über Förderbänder abzuführen. Warum nehmen dann die LKW, die Material bringen, auch Lieferungen von Sand und Kies mit?

ALTENBURGER: Die LKW bringen den Bodenaushub auf die Deponie, fahren dann zum Werk zurück und beladen dort den aufbereiteten Sand oder Kies, um Leerfahrten auf den Trassen zu vermeiden.

STEINBÖCK Emma: Ich verstehe im Zusammenhang nicht, wieso dann die LKW an den Einsatzort zurückkehren. Was ist der Einsatzort?

ALTENBURGER: Der Einsatzort sind die jeweiligen Baustellen, an denen die Bodenaushubmaterialien angefallen sind, aber auch der Kies dann benötigt wird, das muss nicht derselbe Ort sein.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Laut Projekt soll als Erstes der trennende Weg inkl. der Sicherheitsstreifen 5 m beidseits abgebaut werden. Ist diese Aussage richtig?

ALTENBURGER: Ja

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Zu den Sicherheitsstreifen, der abgebaut werden soll, verweise ich auf die VHS der BH Gänserndorf vom 27. April 2016, wo festgestellt wurde, dass der Sicherheitsstreifen im Abbaugbiet Elisabeth I nicht vorhanden ist. Der Sicherheitsstreifen Weg 706 ist einer der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Bereiche.

Frage zur Abbautiefe bzw. Abbaukote: Laut Projekt ist geplant, bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffes zumindest bis 150 m üA abzubauen. In der Vorhabensbeschreibung steht jedoch bis zur technisch erreichbaren Kiesunterkante. In der Vorhabensbeschreibung Ergänzung vom August 2016 schreiben Sie die Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffes, das ist Kote 150 m üA, nur im Abbaufeld Hannah II ist die Abbaukote mit 152 m üA dargelegt. Laut vorgelegtem Profil wird jedoch beim Weg 706 eine Abbautiefe von 151,5 m üA angegeben. Im Profil EE

Ergänzung April 2016 im Abbaufeld Sophia I Abbau bis 151,5 m üA. Was ist jetzt nun richtig bzw. bis zu welcher Kote wird nun tatsächlich abgebaut und warum widersprechen sich die vorgelegten Unterlagen?

ALTENBURGER: Aufgrund der Vorerhebungen durch die geoelektrische Erkundung weiß man, dass in den verschiedenen Abbaubereichen aufgrund der unterschiedlichen Niveaus des abbauwürdigen Kieses auch unterschiedliche Abbautiefen gegeben sind. Beim Weg 706 ist das die Tiefe, die angrenzend in den beiden Abbaufeldern erreicht wurde. Die Abbausohle bei Hannah II wurde bereits im Vortrag erläutert. Diese wurde angehoben, weil sonst nicht ausreichend grubeneigenes Material zur Aufhöhung zur Verfügung gestanden wäre. Generell sind Abbaukoten von max. 150 m üA vorgesehen, im Bereich Hannah II von max. 152 m üA.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Meine Frage bezog sich auf die unterschiedlichen Abbautiefen in den Profilen. Warum scheinen dort andere Angaben auf als heute vorgestellt?

ALTENBURGER: Es wird so abgebaut, wie im Profil dargestellt.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Zur Trassenbeschreibung wie im Projekt dargestellt hätte ich einige Fragen: Zur Trasse 2, in der Vorhabenbeschreibung steht: Werksausfahrt, Aufbereitungsanlage bis Betonwerk Lahofer, dann nach Osten in die Landestraße 3025 und von dieser zur B 8. Weiters führen Sie an, diese Trasse ist ausschließlich für den Transport nach bzw. von Norden vorgesehen. Ist das nicht ein Widerspruch? Wo führt die Trasse tatsächlich nach Erreichen der L 3025 hin?

ALTENBURGER: Die Trasse 2 ist eine altbestehende Trasse vom ersten UVP-Verfahren, die für den Abtransport nach Norden verwendet wurde und auch weiterhin verwendet werden soll. Sie führt auf keinen Fall zurück auf die B 8 in Strasshof beim Bahnhof, denn dafür ist die Trasse 3 vorgesehen. Wenn dort wirklich B 8 steht, ist dies ein Schreibfehler.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Dieser offensichtliche Schreibfehler findet sich dann auch in einzelnen Gutachten wieder.

VL: Ich ersuche die KW, dies im Laufe der Verhandlung klarzustellen. Es wird eine diesbezüglich abschließende Antwort bei der Erörterung des Fachbereiches Verkehrstechnik geben.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Trasse 3 führt auf der Landestraße 3025 durch die Siedlungen Silberwald und Kieslingviertel zur B 8. Den weiteren Verlauf dieser Trasse 3 ab der B8 konnte ich in den Unterlagen nicht feststellen. Wie ist der weitere Verlauf?

ALTENBURGER: Auf der B 8 fahren die Fahrzeuge jeweils in die Richtung, wo der Rohstoff gebraucht wird. Dies ist eine öffentliche Straße.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Das heißt auch in Richtung Wien?

ALTENBURGER: Nein, denn dies wäre ein Umweg.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Zur Trasse 4a, hier habe ich einen Widerspruch zwischen den Projektunterlagen und dem verkehrstechnischen Projekt zur UVE des DI Seidl. Dieser schreibt, dass bei Erreichen der L 3025 diese bei km 1,65 gequert wird, in Ihren Projektunterlagen schreiben Sie, dass der Weg von der L 3025 etwa 300 m nach Norden bis zur neu errichteten Brückenwaage führt. Überquert die Trasse 4a nun die L 3025 oder führt sie Richtung Norden zur neu zu errichteten Brückenwaage?

ALTENBURGER: Sie führt zur neu errichteten Brückenwaage, wobei sie natürlich die L 3025 quert.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Die Querung der L 3025 erfolgt somit nicht bei km 1,65.

Frage zu den Transportmengen: In der UVE weisen Sie eine jährliche Abtransportmenge von 700 000 t aus. Die Antransportmenge 600 000 t wird nicht überschritten. In der UVE Pkt. 3.2.2.2 führen Sie an, dass in Summe, was die Transporte durch LKW anbelangt, die jährliche Abtransportmenge von 600 000 t nicht überschritten wird. Welche Transportmengen werden tatsächlich abtransportiert?

ALTENBURGER: Aufgrund der staubtechnischen Beurteilung auf Trasse 1 wurde aufgrund der Berücksichtigung von Fahrzeugen, die weniger als 28 t haben, die Abtransportmenge mit 600 000 t limitiert.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): In der Vorhabenbeschreibung April 2016 steht, dass über die Trasse 1 in Zukunft mit LKW max. 675 000 t pro Jahr mineralisch aufbereiteter Rohstoff abtransportiert werden sollen. Wie passt das zur Abtransportmenge von max. 600 000 t?

ALTENBURGER: Die 675 000 t sind die maximale Menge, die aufgrund der Vereinbarung mit der Marktgemeinde Strasshof auf dieser Trasse max. möglich wäre. Die 75 000 t weniger ergaben sich wie oben erwähnt aus der luftreinhaltetechnischen Beurteilung.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Zu den 675 000 t über Trasse 1 kommen doch noch zumindest 100 000 t auf der Trasse 2 und 3, wie in Ihrer Vorhabenbeschreibung angeführt. Warum ist das so?

ALTENBURGER: Zumindest 100 000 t ist falsch. Das ist die Menge, die über diese Trassen abtransportiert werden darf, die aber nicht muss. Es handelt sich immer um die Maximalmengen, die auf einer Trasse fahren dürfen. Ein Aufsummieren ist somit nicht zulässig und würde auch die 700 000 t Produktion überschreiten.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Grundsätzlich wird in der UVE genannt, zwischen den Abbaugebieten Sophia I und den beiden Hannahs ist ein Radweg von Silberwald (Marktgemeinde Strasshof) in Richtung Schönkirchen ausgeschildert. In der allgemeinen Zusammenfassung schreiben Sie nur von einem

Radweg. Handelt es sich bei dem zitierten Radweg um den öffentlichen Weg 714/10?

ALTENBURGER: Das ist dieser Weg, der auch laut Fachbeitrag bei Benützung dieses Weges durch LKW verlegt werden soll.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Aufgrund Ihres zitierten Fachbeitrages (Anlage 14.5, Fachbeitrag Mensch) ist ersichtlich, dass während der Verfüllungsphase der Radweg temporär umgeleitet wird. Wo soll die Umleitung erfolgen?

ALTENBURGER: Auf den westlichen Weg, der dann von den LKW nicht mehr benützt wird, weil dort schon verfüllt ist. Das ist der Weg zwischen den derzeitigen Abbaugebieten Stephanie I, Elisabeth I und Sophie I.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Ich nehme an, dass es sich hier um jenen Weg handelt, der öffentlich rechtlich als Weg 712 bezeichnet wird.

Um zum Weg 712 zu gelangen, müssen Sie im Zuge der Umleitung einen weiteren Weg benützen. Um welchen handelt es sich dabei und in weiterer Folge, wie erfolgt die Umleitung vom Weg 712 mit der Kreuzung 699?

ALTENBURGER: Die Umleitung erfolgt vom derzeit bestehenden Weg über den südlich der Abbaufelder nach Westen abzweigenden Weg und führt hier in den Weg 712. Die Umleitung wird ausgeschildert, auch im Bereich der Kreuzung 699.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Der Weg 712 mündet in den Weg 699, der im Zuge der Verfüllung von der Deponie verwendet wird. Wenn dieser Weg 699 im Zuge der Trasse 4 für die Verfüllung der Abbaufelder benützt wird, dann ergibt sich, dass dieser wie der Weg 714/10 ebenfalls nicht benutzt werden kann.

Hinsichtlich der in der Vorhabenbeschreibung ausgewiesenen Grundwassersonden: Sie schreiben, um den An- und Abstrom des Grundwassers überwachen zu können, ist der Ausbau der bestehenden Grundwassersonde durch 5 neue vorgesehen. Im

Abbauplan sind westlich des Abbaufeldes Elisabeth I, also im teilweise Grundwasseranstrombereich, die Sonden 27 und 32 eingezeichnet. Westlich des derzeitigen Abbaufeldes Stephanie I ist die Grundwassersonde 33 und die ÖMV Sonde 20 eingezeichnet. Die ÖMV Sonde 20 konnte ich in der Natur nicht feststellen und eine solche ist der ÖMV auch nicht bekannt. Die eingezeichneten Grundwassersonden 32 und 33 stehen laut Auskunft der ÖMV in deren Besitz. Können oder werden diese zur Überwachung des Anstroms des Grundwassers verwendet?

VL: Diese Fragen werden bei der Erörterung des Fachbereiches Grundwasser beantwortet.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): Zur Arbeitszeit zwischen 5 und 6 Uhr früh wird ausgeführt, dass nur Anfahrten stattfinden, keine Abfahrten und keine Beladungen. In der Vorhabensbeschreibung unter Punkt Arbeitszeit schreiben Sie, die An- und Abtransporte inkl. der erforderlichen Be- und Entladungen sollen innerhalb der oben angeführten Betriebszeiten durchgeführt werden, und zwar Werktags von 5 bis 19 Uhr und samstags von 5 bis 15 Uhr. In der UVE schreiben Sie zu den bereits zitierten Arbeitszeiten, einschränkend werden von 5 bis 6 Uhr nur die bereits auf den Beladungsvorgang wartenden LKWs beladen. Es erfolgen laut dieser Definition sowohl Be- als auch Entladungen. Wo, auf welcher Trasse, fahren diese LKWs dann ab?

ALTENBURGER: Durch das lärmtechnische Gutachten ist definiert, dass nur über die Trasse 1 zugefahren werden kann und auch beladen werden könnte. Eine Be- bzw. Entladung ist jedoch nicht vorgesehen.

STEINBÖCK Franz (Vertreter der BI und Privatperson): In der UVE wird die Arbeitszeit von 5 bis 20 Uhr angegeben. Ich gehe davon aus, dass es sich hier um einen Schreibfehler handelt.

BASCH Brigitte DI: Wie sind die Eigentumsverhältnisse der Schönkirchner Kies? Wozu ist die Erweiterung notwendig?

VL: Die Frage nach den Eigentumsverhältnissen bei der Schönkirchner Kies GmbH, sowie welche Beweggründe für das Vorhaben vorliegen, sind im Gegenstand, vor allem aber für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, irrelevant und werden daher nicht zugelassen. Gleiches gilt für die Frage nach dem Stand der Auskiesung des bestehenden und genehmigten Abbaubereiches.

BASCH Brigitte DI stellt fest, dass das Vorhaben als Erweiterungsvorhaben zur Genehmigung eingereicht ist. Sie weist auf einschlägige Bestimmungen vor allem des MinroG und des UVP-G 2000 hin, dass der Altbestand in die Betrachtungen ex lege einzubeziehen wäre. Aus diesem Grund möchte ich wissen, wie die Abbaustände auf der bestehenden Anlage derzeit sind?

VL: Wie mit gesetzlichen Vorgaben, auf die DI BASCH reflektiert, im Gegenstand zu verfahren ist bzw. welche Würdigung sie erfahren müssen, stellt eine Rechtsfrage dar. Bezugnehmend auf die von mir eingangs getroffenen Erläuterungen zum Ablauf der Verhandlung wird nochmals explizit darauf verwiesen, dass Rechtsfragen in dieser Verhandlung nicht erörtert werden. Insoweit ist auch eine Antwort auf die gestellte Frage betreffend die Abbaustände in einem anderen Verfahren nicht weiter einzugehen.

BASCH Brigitte DI: Ich stelle fest, dass in den Projektunterlagen auf Bescheide vor allem anderer Behörden Bezug genommen wird. Diese Bescheide sind weder in den Projektunterlagen, welche aufgelegt waren, enthalten bzw. sind deren Inhalte mir nicht bekannt.

VL: Die „Vorbescheide“ anderer Behörden sind nicht Verfahrensgegenstand. Diese Rechtsquellen sind, soweit sie in Gutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen als Beurteilungsquelle herangezogen wurden, von diesen ex lege nicht dem Gutachten beizuschließen. Sie sind jedoch als Beurteilungsquelle zu zitieren. Es besteht auch kein Recht darauf, dass diese Quellen inhaltlich offen gelegt werden.

BASCH Brigitte DI: Kann ich in diese Bescheide, die in der Vorhabenbeschreibung des Projektwerbers aufgelistet sind, Einsicht nehmen?

VL: Im gegenständlichen Behördenverfahren können nur jene Aktenbestandteile eingesehen werden, die auch im Akt aufscheinen bzw. Aktenbestandteil und nicht zulässig von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für Schriftstücke (Bescheide etc.) aus anderen Verwaltungsverfahren. Diesbezüglich wären in der Regel die zuständigen Anlagenbehörden zu kontaktieren.

BASCH Brigitte DI: Aus dem Schriftverkehr geht hervor, dass Sie diese Unterlagen haben.

VL: Mir ist dies nicht bekannt, ich lade Sie jedoch zur Akteneinsicht bei der Behörde ein.

BASCH Brigitte DI: Im Projektgebiet bestehen verschiedene Leitungen der OMV, teilweise sollen diese verlegt werden. Wohin?

VL: Welche konkreten Leitungen sprechen Sie an?

BASCH Brigitte DI: Die Leitungen, die verlegt werden sollen. Dabei handelt es sich um Gas- und Ölleitungen der OMV bzw. um eine Leitung der EVN.

VL: Diese Frage wird im Fachbereich Bautechnik abgehandelt.

BASCH Brigitte DI: Das Luft- und Lärmgutachten geht davon aus, dass erst ab 6 Uhr gearbeitet wird, das Projekt selbst hat jedoch eine Betriebszeit ab 5 Uhr.

VL: Hierzu wird auf die von der Projektwerberin dargestellten Betriebszeiten nochmals verwiesen. Eine fachbezogene Erörterung wird bei den beiden genannten Fachbereichen erfolgen.

BASCH Brigitte DI: Meine schriftliche Stellungnahme zum UVGA habe ich der Behörde übermittelt und möchte dazu wissen, wie mit dieser verfahren wird?

VL: Wie schon eingangs von mir dargelegt, werden die zum aufgelegten UVGA ergangenen Repliken den Sachverständigen gesondert zur Beurteilung vorgelegt. Ihre Stellungnahme wurde bereits den Sachverständigen übermittelt, die Beantwortung erfolgt jedoch schriftlich.

BASCH Brigitte DI: Die Projektsunterlagen sind sehr unübersichtlich und nicht vollständig. Warum sind die Pläne nicht genordet?

VL: Zu dieser Feststellung bzw. Frage nach der Einnordung gibt es keine konkrete Antwort.

Hr. KOSIK: Ich verzichte auf meine Wortmeldung, zumal jene Punkte, die ich ansprechen wollte, bereits erörtert wurden.

KOSIK Elvira: Die geplante Böschung wird begrünt. Das dauert jedoch eine Zeit bis eine ausreichende Höhe für den erforderlichen Schutz erreicht wird. Wann wird mit dem Aushub des Materials begonnen?

ALTENBURGER: Die erste Maßnahme ist die Errichtung der Wälle mit dem abgeschobenen Humus. Ein Zuwarten bis sich eine Vegetation entwickelt hat, ist nicht vorgesehen.

KOSIK Elvira: Wenn bereits abgebaut wird, bevor die Vegetation angewachsen ist, besteht überhaupt kein Schutz gegen den Staub.

VL: Diese Frage wird beim Fachbereich Luftreinhaltetechnik aufgegriffen und beantwortet werden.

Fr. BUSCH für BI: Ich möchte mich dem **Antrag** der STEINBÖCK Emma anschließen, dass ein Wald angelegt werden soll, präzisiere dies als Anlage eines Kurzumtriebswaldes nach § 1a Abs 5 Forstgesetz.

Ich weise darauf hin, dass das Verkehrskonzept für Strasshof aus 2005 datiert und sich auf das alte Projekt bezieht.

Betreffend der Umlegung des Radweges möchte ich der KW behilflich sein: Dieser muss verlaufen über Weg 714/10 nach Westen auf Weg 700 nach Norden auf Weg 712 und danach bestehen zwei Möglichkeiten, entweder 712 weiter nach Norden bis 714/10 erreicht oder über 713 nach Osten auch bis Weg 714/10.

Wir haben das Problem, dass die Trasse 4 jedenfalls jeden Weg der nach Norden führt kreuzt. Deswegen stelle ich den **Antrag**, dass die Kreuzung der Trasse 4, da das LKW Aufkommen bei Verfüllungen sehr hoch sein wird, gesichert sein muss (zB. Ampel, Nachrang für LKW etc.).

Warum ist die Siedlung Silberwald aus dem Abbauplan ausgeblendet, am Plan hätte die ganze Siedlung dargestellt werden können.

ALTENBURGER: Es wurde dieses vom Kataster aufgrund der bestehenden Entfernungen nicht abgefragt.

Fr. BUSCH für BI: Die Angabe eines Maßstabes ohne Lineal ist nach meiner Meinung nicht ausreichend.

Ich werde mich in Folge immer wieder auf das alte Projekt beziehen, weil auch andere sich immer darauf bezogen haben.

In der Vorlage des Klima- und Energiekonzeptes wird von 200 LKW An- und Abfahrt täglich ausgegangen, in der UVE jedoch von 350 LKW. Wie viele LKW Bewegungen An- und Abfahrt täglich sind im Projekt vorgesehen, auf welchen Trassen?

VL: Dies ist eine Fachfrage, auf die im verkehrstechnischen Fachbereich Bezug genommen werden wird.

Fr. BUSCH für BI: Die im Projekt dargestellten Entfernungen zu Einbauten (zB Gasleitungen) stimmen nicht mit den Angaben im NÖ-Atlas überein.

Der Weg 712 ist laut Angaben im Projekt ohne Sicherheitsabstand größer als mit Sicherheitsabstand.

ALTENBURGER: Wir haben Sicherheitsabstände von 5m. Der bezeichnete Weg ist jedoch schmaler, die Abbaufäche selbst ist mit den Böschungen, die dadurch entstehen, naturgegeben größer.

RATHSCHÜLER: Ich darf auf Kapitel I.1.3 UVE Seite 8 verweisen, wo auf diese Frage die entsprechende Antwort gegeben ist.

Fr. BUSCH für BI: Der Abbau unter der 220 kV Leitung soll laut Projekt mit Schubraupe erfolgen, wie wird weiter mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand verfahren? Wie erfolgt der Zugang zu den bestehen bleibenden Masten?

KISLING: Es ist im Projekt vorgesehen, dass mit der Schubraupe der Humus auf Geländeoberkante abgeschoben wird. Der Abbau wird mit Radlader etwa 2 bis 3 Meter tiefer vorgenommen. Des Weiteren wird der Kies auf Niveau HGW wiederum mit Radlader abgehoben.

Fr. BUSCH für BI: Ich möchte fragen wie die Zufahrt zu den Masten gewährleistet wird.

ALTENBURGER: Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Projekt, wonach bei keinem Mast im kompletten Umfeld ein Nassabbau gleichzeitig stattfindet, und eine Zufahrt daher möglich ist bzw. sollte bereits irgendwo trocken abgebaut werden sein die Zufahrt durch die Schüttung der Rampe bewerkstelligt wird.

Fr. BUSCH für BI: Trasse 4 ist nur eine Trasse, die von der Aufbereitungsanlage in das Erweiterungsgebiet führt, diese Trasse wird nirgends weiter geführt? Laut Schallgutachten sieht es so aus, als ob diese Trasse durch den Silberwald weiter geführt werden würde.

VL: Diese Frage soll in den Fachbereichen Verkehr, Luftreinhaltung und Lärm betrachtet werden.

Fr. BUSCH für BI: Im Projekt wird teilweise in Tonnen und teilweise in Kubikmetern gerechnet. Wie erfolgt die Umrechnung?

VL: Diese Frage soll in dem Fachbereich „Deponietechnik und Gewässerschutz“ abgehandelt werden.

Fr. BUSCH für BI: In Hinblick darauf, dass mehrfach in der Vergangenheit von uns festgestellt werden konnte, dass beim genehmigten Abbaubetrieb der Fa. Schönkirchner Kies GmbH nicht immer konsensgemäß vorgegangen wurde, möchte ich auch im Gegenstand Zweifel anmelden, dass beim Vorhaben, welches jetzt zur Beurteilung ansteht, es anders sein wird. Insoweit möchte ich fragen welche Garantien gegeben werden können, dass es doch anders ist und sich der Konsenswerber an den Bescheid hält.

VL: Das verfahrensgegenständliche Projekt wird anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den, den Stand der Technik beschreibenden Richtlinien und sonstigen Grundlagen geprüft und beurteilt. Im Rahmen dessen ist unter Beiziehung von Sachverständigen unter anderem die Plausibilität der unterbreiteten Projektunterlagen zu prüfen. Insoweit besteht bereits darin eine gewisse Sicherheit, dass es mit den operierten Angaben und Größen im Wesentlichen seine Richtigkeit hat, diese also stimmen. Andernfalls wäre es nicht denkbar ein Gutachten zu erstellen.

In weitere Folge kann daher aus dem Genehmigungsverfahren heraus und unter Abstellung auf die einschlägigen gesetzlichen Beurteilungsgrundlagen ausgesagt werden, dass Missstände durch das Vorhaben grundsätzlich nicht zu besorgen sind. Es besteht auch keine legale Vorgabe, die Redlichkeit einer konkreten Projektabsicht in Zweifel zu ziehen.

Wie es bei der tatsächlichen Realisierung eines genehmigten Vorhabens realiter aussehen wird, kann nicht prognostiziert werden und ist daher dieser Gedanke auch in der Entscheidungsfindung im Gegenstand nicht zu verfolgen und als relevant anzusehen. Sollten in der Zukunft bei der Ausführung des Vorhabens

Konsenswidrigkeiten auftreten, sind diese auf der Grundlage der geltenden Rechtsbestimmungen aufzugreifen und zu beseitigen.

Fr. BUSCH für BI: Ich möchte die Behörde ersuchen die vorbereiteten schriftliche Unterlagen, die ich hier mündlich referiert habe, zu würdigen.

Die Unterlagen von Frau Busch werden als Beilage ./B zu Protokoll genommen.

RABENSEIFNER Walter für BI: Gibt es im Zuge des Vorhabengebiet (Abbau, Deponie) LKW Bewegungen auf der Anlage.

ALTENBURGER: Ja.

DETL Ludwlg, Bürgermeister Strasshof an der Nordbahn:

1. Es wird seitens der Marktgemeinde Strasshof durch die vorgesehenen Verkehrsbewegungen auf der Trasse 1 eine Verdoppelung der LKW Fahrten befürchtet mit der eine entsprechende Erhöhung der Belastungen für die Bevölkerung einher gehen wird. Diese mündet in eine einspurige Bahnunterführung.
2. Es liegt schon derzeit eine hohe Verkehrsbelastung vor, welche im Gegenstand zu Grunde zu legen wäre. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Eingabe des Hrn. Dr. Loibl. Die darin enthaltenen Punkte wären dann bei der Erörterung der jeweiligen Fachbereiche zu thematisieren.
3. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass im gegenständlichen Vorhaben keine Materialtransporte per Bahn vorgesehen sind, obwohl eine entsprechende Eisenbahnanlage vorhanden ist.
4. Es kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, weswegen in Hinblick auf Verkehrs- bzw. Transportwege keine Trassenüberlegungen in Richtung Norden angestellt werden, obwohl hier keine Wohnbevölkerung betroffen wäre. Gemeint ist hier eine entsprechende Vorsorge auf Straße.
5. Es wird angeregt die in der Region derzeit anhängigen UVP Verfahren (ÖBB Nordbahn, 380 kV Leitung, Marchfeldkogel und ein weiters Abbauvorhaben in Markgrafneusiedl sowie das gegenständliche Vorhaben) zusammen zu führen und gesamtheitlich zu sehen bzw. zu beurteilen. Bei dem angesprochenen ÖBB

Nordbahn Projekt ist zu rechnen, dass die Kreuzung L 3025 mit der Nordbahn über längere Zeit nicht befahren werden kann.

KUSSMANN Günther, Umweltgemeinderat in Strasshof: Es stellt sich mir die Frage, ob es denkbar ist, dass der Betrieb des „Altbestandes“ und des gegenständlich anhängigen Vorhabens parallel geführt wird.

Dr. NUSSBAUMER für die KW: Es ist nicht vorgesehen, einen solchen parallelen Betrieb zu führen, das heißt, dass der hier gegenständliche Abbau erst erfolgen soll, wenn der „Altbestand“ komplett ausgeküstet ist. Diese Vorgangsweise ist auch Projektbestandteil.

KUSSMANN Günther: Es stellt sich mir die Frage, wieso im gegenständlichen Vorhaben mit den dargestellten Größenordnungen betreffend Abbau und Deponierung geplant wurde, obwohl derzeit nicht so viel ausgeschöpft wird.

VL: Dies ist eine Frage, welche im Gegenstand nicht relevant ist, zumal sie eine private Entscheidung der Konsensinhaberin darstellt.

VL: Als Nächstes auf der Rednerliste ist Frau KAINZ Beate eingetragen, welche bei Aufruf nicht anwesend ist. Insoweit darf angenommen werden, dass die Wortmeldung zurückgezogen wurde.

EGGENHOFER Ulrike: Ich möchte wissen, ob im Hinblick auf die lange Dauer von der Konsensinhaberin betriebenen bzw. auch aktuell beantragten Vorhaben, auch eine Nachfolge in der Führung des Unternehmens geregelt wurde.

VL: Diese Frage wird als im Gegenstand irrelevant zurückgewiesen.

EGGENHOFER Ulrike: Zunächst möchte ich hinterfragen, welche Garantien bestehen, dass die im Vorhaben projektierten Maßnahmen respektive damit verbundenen Zusagen auch tatsächlich eingehalten werden. Weiters würde mich interessieren, ob wegen des Erhaltes von Füllmaterialien des Semmering

Basistunnel noch argumentiert werden kann, dass das gegenständliche Vorhaben für den Weiterbetrieb des Unternehmens notwendig ist.

VL: Auch im Hinblick auf diese beiden Fragen wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um im Gegenstand nicht relevante Dinge handelt und insoweit werden auch diese Fragen nicht zugelassen.

SADIL Barbara (AI): Ich ziehe meine Wortmeldung zurück.

MAYER Friedrich: Es ist im Zusammenhang das Vorgehen der Vertreter der Marktgemeinde Schönkirchen hinsichtlich ihrer Wahrnehmung von Informationspflichten gegenüber der Bevölkerung nicht nur fragwürdig, sondern auch unverständlich. Warum unternimmt das Land nichts in Hinblick auf dieses inakzeptable Vorgehen der Gemeinde?

VL: Es ist nicht Aufgabe der UVP-Behörde, über das Verhalten und Vorgehen von Gemeinden und deren Vertretern zu befinden bzw. zu urteilen. Es ist auch nicht Aufgabe der UVP-Behörde im Rahmen dieses Verfahrens, hierauf Antworten zu finden bzw. zu geben. Diese Frage wird daher nicht zugelassen und erörtert.

MAYER Friedrich: Wer ersetzt uns Schäden, die durch das Vorhaben an unseren Liegenschaften verursacht werden (Wertminderung der Grundstücke)?

VL: Dies ist eine Frage, die rein auf zivilrechtlicher Basis zu regeln ist.

MAYER Friedrich: Ich ersuche, das Bild von der einleitenden Projektvorstellung, Übersichtsplan Seite 7, noch einmal zu zeigen.

In dem Bereich der Siedlung Silberwald werden durch die reversierenden LKW und die damit verbundenen Lärmbelastungen (Piepgeräusch beim Retourfahren) erhebliche Belästigungen der Wohnbevölkerung verursacht.

VL: Lärmtechnische Fragen werden bei der Abhandlung des Fachbereiches Lärmtechnik erörtert.

Dr. LOIBL Werner (für die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn): Die Eckpunkte unserer Stellungnahme hat der Bürgermeister vor der Mittagspause bereits dargelegt. Ich darf daher gleich weitergeben an unseren Sachverständigen für Verkehr, Herrn DI KÄFER (Ingenieurbüro Traffix Verkehrsplanung GmbH):

1. Wurde der Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsraum richtig abgegrenzt in Hinblick auf das gesamte Vorhaben und im Besonderen auf die verkehrstechnischen Auswirkungen?

2. Wurde die Frage, ob der Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsraum richtig abgegrenzt wurden, an die Sachverständigen gestellt?

3. Ist es so, dass die Auswirkungen des Vorhabens vor der B8 enden und weitere öffentliche Straßen in Gemeinde oder Landesbesitz nicht unter Aufzeigen aller Konsequenzen beurteilt wurden? Im Besonderen ist von Interesse, ob die Auswirkungen auf den Verkehr auf der B8 noch mit einbezogen wurden.

4. Welche Maßnahmen können gesetzt werden, damit a) der Konsens in Zukunft eingehalten wird und b) der vorhabensbedingte Mehrverkehr und die damit verbundenen Auswirkungen reduziert bzw. im Sinne des UVP-G eingeschränkt werden können?

5. Wurden Störfallszenarien erarbeitet und wenn nein, warum nicht? Insbesondere in Hinblick auf den konkreten Anlassfall der zu erwartenden Sperre des Bahndurchlasses.

Mag. MEISTERHOFER (Müller-BBM Austria GmbH als Sachverständiger für Luftreinhaltung und Lärmschutz für die Gemeinde Strasshof an der Nordbahn): Können Sie für einen konkreten Bereich der Trasse 1 eine konkrete maximale Anzahl an Fahrbewegungen pro Jahr nennen?

Ad Frage 1: Der VL legt sein Verständnis von dieser Frage dahingehend aus, dass von der Konsenswerberin die Festlegung der Abgrenzung des Untersuchungsraumes kurz erläutert werden soll.

RATHSCHÜLER: Der Untersuchungsraum, der der Projektauswertung zugrunde gelegt wurde, wurde nach einschlägigen technischen Standards festgelegt.

Ad Frage 2: VL: Dies ist eine Frage an die Sachverständigen und wird bei den einzelnen Sachgebieten erörtert.

Ad Frage 3: RATHSCHÜLER: Die Frage ist mit ja zu beantworten. Jedenfalls für die Einmündungsbereiche in die B8. Üblicherweise wird der Verkehr bis zur Einmündung ins höherrangige Verkehrsnetz betrachtet (inklusive Einmündungen).

Ad Frage 4: VL: Die Beurteilung der Maßnahmen aus dem Projekt erfolgt durch die Sachverständigen. Zur Kontrolle werden allenfalls auch Auflagen vorgeschrieben.

Ad Frage 5: VL: Störfallszenarien sind in einem UVP-Projekt entsprechend darzustellen. Die Sperre des Bahndurchganges wird jedoch nicht als Störfall der Materialgewinnungsanlage angesehen. Wenn entsprechende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese dann durch die zuständige Verkehrsbehörde zu treffen.

KISLING für die KW: Es wurde auf derartige Störfallszenarien im Projekt nicht eingegangen, weil unser Projekt wesentlich früher eingereicht und geplant wurde und ich bin mir nicht sicher, glaube aber, dass das Projekt der ÖBB bis jetzt noch nicht eingereicht wurde.

Ad Frage von MEISTERHOFER: DI RATHSCHÜLER: Die maximalen Fahrbewegungen auf der Trasse 1 sind mit max. 42 860 FB/a anzugeben.

VL: Herr Mag. RAUCH zieht seine Wortmeldung zurück. Insoweit darf auch die Projekterörterung und dazu stattgefundene Befragung als beendet erachtet werden.

III. Erörterung der fachlichen (sachverständigen) Beurteilung

A Elektrotechnik

STEINBÖCK Franz: Was versteht man unter den im Gutachten verwendeten Begriffen „Fundamentoberkante“ bzw. „Grubenoberkante“?

WINDISCH: Im Gutachten wurden die Begriffe Fundamentkante sowie GOK (Geländeoberkante) verwendet. Der Mast der Freileitung steht auf einem Fundament, wobei ab diesem Fundament auf Geländeoberkante (im Verschnitt mit dem Gelände) ein Radius von 10 m herzustellen ist.

STEINBÖCK Franz: Verstehe ich zu Auflage Nr. 7, dass damit ein Sicherheitsbereich von 17,5 m Mastmittelverbindungsline gemeint ist?

WINDISCH: Ja.

DI BASCH Brigitte: Gibt es in den Projektunterlagen Informationen zu den Fundamenten der Masten?

WINDISCH: Für die elektrotechnische Beurteilung sind diese Informationen nicht von Belang und meines Wissens nicht vorhanden.

Hr. KOSIK und Hr. BUSCH: Verzichten auf Ihre Wortmeldung.

Fr. BUSCH möchte lediglich darauf hinweisen, dass sie es für unbedingt erforderlich erhält, dass die vorgegebenen Auflagen auch eingehalten werden bzw. die Einhaltung dieser Auflagen entsprechend überprüft wird.

Hr. RABENSEIFNER verzichtet auf seine Wortmeldung.

B Maschinenbautechnik

STEINBÖCK Franz: Bei den im Gutachten angeführten Maschinen ist auch der Begriff Trockenanbau/Verladung etc. angeführt. Was ist unter der Verladung zu verstehen?

ALTENBURGER: Der Trockenabbau ist der Abbau außerhalb des Grundwasserbereiches und die Verladung ist das Aufladen des Kieses im Werk auf die LKWs.

STEINBÖCK Franz: Laut DI Altenburger bezieht sich die Verladung auf den Kies im Werk, also in der Aufbereitungsanlage. Warum wird dieser Begriff Verladung in Bezug auf Trockenabbau, Transport zum Aufgabetrichter verwendet?

ALTENBURGER: Das sind die Einsatzbereiche des Fahrzeuges, welches zu diesen drei Tätigkeiten eingesetzt wird.

DI BASCH Brigitte: Zu Auflage 4 im Gutachten ist nur die Sonde Schön-T16 angeführt. Es wären jedoch noch zwei weitere Sonden mit der Bezeichnung Schönkirchen-T12 und Schönkirchen T-91 betroffen.

In der Liste der eingesetzten Maschinen sind beispielsweise Radlader etc. angeführt, jedoch nicht die auch zum Einsatz kommenden LKW. Werden auch diese auf Tauglichkeit geprüft?

VL: Fahrzeuge haben Typengenehmigungen und müssen gewisse Kriterien erfüllen, welche jedoch nicht von der UVP-Behörde zu überprüfen sind, sondern von der Zulassungsbehörde. Das heißt im Wesentlichen, ob ein Fahrzeug tauglich ist, hat die Zulassungsbehörde zu prüfen, wir überprüfen die für den Verkehr zugelassenen Geräte nicht.

DI BASCH Brigitte: Im Rahmen der Vorprüfung wurde betreffend die fördertechnische Anlage Ergänzungen gefordert. Sind diese vorgelegt worden?

VL: Sämtliche auf Grund der Vorbeurteilung durch die Sachverständigen geforderten Ergänzungen wurden auch erfüllt, sonst hätte kein Gutachten erstellt werden können.

DI BASCH Brigitte: Auf welche Länge funktioniert so ein Förderband, da es ja jetzt um zumindest 5 km verlängert werden soll?

PIRKO: Im Prinzip auf unbegrenzte Länge.

Hr. KOSIK Kurt: Welche Maschinen gelangen im Tagesverlauf gleichzeitig zum Einsatz?

ALTENBURGER: Die Maschinen werden eingesetzt wie in der Maschinenliste angegeben. Im Tagesverlauf kommen die Maschinen in der beschriebenen Reihenfolge zum Einsatz.

Fr. BUSCH: Gibt es Angaben zur Kapazität des Förderbandes?

KISLING: Die Förderbandstraße ist ausgelegt auf eine Maximalleistung von 500 t/Stunde, in Betrieb werden 400 t/Stunde befördert, über 10 Stunden am Tag. Die Bandgeschwindigkeit beträgt 2,1 m/s.

Fr. BUSCH: Die Beilagen zu den Maschinenbeschreibungen sind in Englisch und ist bei den Emissionen die Angabe 0000.

PIRKO: Für die fachliche Betrachtung stellt die englische Beilage kein Problem dar, da ich diese auch verstehe. Betreffend die Emissionen verweise ich auf die luftreinhaltetechnische bzw. lärmtechnische Beurteilung.

NUSSBAUMER: Das Dokument wurde deshalb vorgelegt, weil es sich dabei um ein Papier der United Kingdom Vehicle Approval Authority handelt und das nämliche Papier, datiert übrigens aus Ende 2010.

Fr. BUSCH: Es wird noch angemerkt, dass eine Liste betreffend Aufstellung englischsprachiger Dokumente im Projekt der Behörde übermittelt werden wird.

Hr. BUSCH: Ich weise darauf hin unter Bezugnahme auf die Vorhabensbeschreibung im UV Gutachten Pkt. 11.1, dass dort genau aufgeführt ist, welche Geräte zu welchen Zwecken beim Vorhaben Verwendung finden werden.

Hr. RABENSEIFNER verzichtet auf seine Wortmeldung.

Fr. SADIL (AI) verzichtet auf ihre Wortmeldung.

C Bautechnik

DI BASCH Brigitte: Sind Ihnen in Hinblick auf die Standsicherheit der Leitungsmasten Beurteilungsunterlagen vorgelegen bzw. gibt es dazu Berechnungen?

DI SCHWEINZER: Aus meiner Sicht ist dazu zu sagen, dass die Fundamente in einem Profil sehr wohl dargestellt waren. Es handelt sich nicht um ein Blockfundament, sondern um ein aufgelöstes Fundament. Darunter versteht man eine Fundamentierung des Stahlgittermastes auf 4 Einzelfundamenten, die im konkreten Fall säulenförmig (ohne Kenntnis des genauen Herstellungsverfahrens) ausgeführt wurden. Pläne von der APG wurden bei der fachlichen Beurteilung nicht eingesehen. Ich habe auch keine einschlägigen statischen Berechnungen eingesehen.

Hr. TABERNIG Stefan von der APG: Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der APG wird darauf hingewiesen, dass von einem autorisierten Zivilingenieur der Standsicherheitsnachweis seitens des Bauwerbers zu erbringen ist.

Fr. DI BASCH Brigitte: Wie werden die Böschungen profilgerecht hergestellt?

Hr. ALTENBURGER: Unter Verweis auf das Projekt werden die Böschungen in einem Neigungsverhältnis von 2:3 entsprechend des Standes der Technik hergestellt. Unter Wasser ist die Herstellung im Verhältnis 1:2 geplant.

DI SCHWEINZER: Das Steigungsverhältnis von 1:2 bezeichnet 1 m Höhendifferenz auf 2 m Länge. Selbiges gilt für das Steigungsverhältnis 2:3.

Fr. DI BASCH Brigitte: Wie können diese Neigungsverhältnisse hergestellt werden?

DI SCHWEINZER: Mit einem Hydraulikbagger.

Fr. DI BASCH Brigitte: Für die Böschungen fehlen statische Berechnungen.

DI SCHWEINZER: Bei einem Verhältnis von 2:3 ist es bei dem gegenständlichen Material nicht erforderlich, statische Berechnungen anzustellen. Im Fall von Erosionserscheinungen an der Böschung, der Böschungskrone oder der Böschungsschulter sind entsprechende Instandsetzungsmaßnahmen zu tätigen, eine dahingehende Auflage ist im Gutachten enthalten.

Fr. DI BASCH Brigitte: Bei den Wegen 712 und 714/10 wird jeweils das Förderband unterirdisch durchgeführt, die Straße aufgedaubt und damit der Weg temporär unpassierbar. Wie lange dauert die Unterbrechung?

Hr. ALTENBURGER: Bei der Herstellung des Tunnels unter der L 3025 war eine Unterbrechung etwas mehr als einer Woche.

Fr. DI BASCH Brigitte: Ich verweise auf die Ausführungen des Sachverständigen, dass ihm eine Bescheidsammlung und ein Anlagenbestandsplan bei der Beurteilung des Vorhabens zur Verfügung gestanden sind. Diese Unterlagen habe ich nicht im Rahmen der Akteneinsicht einsehen können.

Auch für den Fall dass ich mich jetzt nochmals wiederhole, möchte ich darauf hinweisen, dass die Darstellung der Böschungen in den Projektplänen nicht maßstabgerecht erfolgt ist.

DI SCHWEINZER: Die Aussage, dass die Böschungen im Projektplan nicht maßstäblich dargestellt sind, ist falsch. Es handelt sich bei der Darstellung um zwei unterschiedliche Maßstäbe der Länge und der Höhe. Aufgrund dieser unterschiedlichen Maßstäbe erscheinen die Böschungen steiler als sie sind.

Hr. KOSIK verzichtet auf seine Wortmeldung.

Hr. BUSCH verzichtet auf seine Wortmeldung.

Hr. RABENSEIFNER verzichtet auf seine Wortmeldung.

Fr. BUSCH: Ich möchte darauf hinweisen, dass im bautechnischen Gutachten auf Seite 10 unter dem Punkt Freileitungsmaststandorte 220 kV 2x der gleiche Masten im gleichen Feld angeführt ist, einer müsste die Nr. 79 haben.

DI SCHWEINZER: Im Gutachten auf Seite 10 ist die zweite Auflistung des Mast 78 im Abbaufeld Sophia I falsch und muss auf Nr. 79 ausgebessert werden. Insoweit korrigiere ich meine Ausführungen in meinem Gutachten.

Fr. BUSCH: Die Abrollstrecke ist im Bereich des Sicherheitsstreifens dargestellt und die Frage ist, ob die Abrollstrecke auf der Straße oder tatsächlich im Sicherheitsstreifen liegt. Wenn sie im Sicherheitsstreifen liegt, ist die Böschung noch standfest?

Hr. ALTENBURGER: Die Abrollstrecke wurde innerhalb des Sicherheitsstreifens dargestellt und wird diese mechanisch befestigt, weil sie den Zweck hat, den Weg vor Verschmutzungen zu schützen. In der Praxis wird sie am Beginn der Deponierung im Bereich der Abfahrt hergestellt und wenn die Verfüllung auf Geländeneiveau in Teilbereichen bereits erfolgt ist innerhalb des Sicherheitsstreifens, wo kein Wall mehr existent ist.

DI MERBAUL: Dann ersuche ich, dass ein Querschnitt dargestellt wird, in dem ersichtlich ist, wie die Abgrenzung zwischen der Abrollstrecke auf Privatgrund und der Verkehrsfläche auf öffentlichem Grund erfolgt.

DI BOLHAR: Wenn in einem noch aktiven Deponiefeld die Randwälle im Bereich der Abrollstrecke entfernt werden, ist darzulegen, wo die zwingend erforderlichen Randwälle stattdessen errichtet werden.

DI BERTAGNOLI: Die Abrollstrecke entspricht einem Weg und müssen daher die mind. 5 m Sicherheitsabstand zwischen grubenseitigem Rand der Abrollstrecke und der Grubenoberkante eingehalten werden.

Hr. ALTENBURGER: Der geschilderte Zustand wird in der Praxis nicht eintreten, da nicht vorgesehen ist, die Abrollstrecke entlang des Grubenrandes zu führen, wenn

die Grubenböschung noch existiert. Diese Art der Abrollstrecke ist nur im Bereich eines vollständig verfüllten und rekultivierten Deponieabschnittes vorgesehen, sodass kein Sicherheitsabstand zur Böschung vorzusehen ist.

VL: Angesichts der aufgeworfenen Fragen durch die Sachverständigen DI Bolhar, DI Bertagnoli und DI Merbaur wird der KW aufgetragen, die in den Anmerkungen getroffenen Informationen und Darstellungen zum Projekt noch nachzureichen.

Hr. Steinböck Franz: Zu den Wortmeldungen meiner Vorredner Hr. KOSIK und Hr. Busch zum Thema „Geräteliste“ möchte ich noch anmerken, dass diese den Ausführungen des Hrn. Altenburger entgegenstehen.

Meine Frage zum bautechnischen Gutachten „Werksinterne Überfahrten“ lautet dahin gehend, hinsichtlich der Überplattung wurde eine statische Berechnung von Büro Dinobel aus Oktober 2000 heran gezogen. Entspricht diese statische Berechnung überhaupt dem Stand der Technik und den derzeit gesetzlichen geltenden Normen und Richtlinien, einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten beim Befahren der Überplattung, der mechanischen Festigkeit, der Tragsicherheit, dem Gesamtgewicht der eingesetzten KFZ?

DI SCHWEINZER: Bei der geplanten Überplattung handelt es sich um eine triviale bautechnische Maßnahme, die üblicherweise rein konstruktiv vor Ort und ohne statische Berechnung hergestellt wird. Die Platte liegt direkt auf dem Straßenunterbau auf und ist keinesfalls als eine Art Brückentragwerk zu verstehen. Auf sie wirken dieselben Lasten wie auf den angrenzenden Straßenkörper bzw. Straßenaufbau. Sie dient lediglich einer gleichmäßigeren Verteilung der Verkehrslasten auf den Unterbau, sodass unterirdische Einbauten besser als im Vergleich zum Straßenbaukörper vor der Druckbelastung geschont werden.

Hr. Steinböck Franz: In Hinblick auf ihre Ausführungen möchte ich wissen wie Sie den Schutz der im Projekt dargestellten Sauer gasleitung auf Weg 712 ohne statische Berechnung gewährleisten wollen?

DI SCHWEINZER: Ich halte fest, dass ich als Amtssachverständiger für Bautechnik nicht zu gewährleisten habe. Für die Überplattung liegt, wie im Gutachten angeführt

eine statische Berechnung vor, diese wird wie im Gutachten dargestellt analog herangezogen. Des Weiteren wird ausdrücklich festgehalten, dass in jedem Fall mit sämtlichen Einbautenträgern, auch jenen der Sauer gasleitung in Hinblick auf Annäherung durch erdbauliche Maßnahmen, das Einverständnis herzustellen ist.

Hr. STEINBÖCK Franz: In ihren Ausführungen auf Seite 12 sprechen Sie davon, dass die statische Berechnung der elastisch gebetteten Platte aus fachlicher Sicht zulässig ist. Diese ist jedoch an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Was verstehen Sie darunter?

DI SCHWEINZER: In meinem Gutachten wird darauf verwiesen, dass die statische Berechnung des DI Din hobel analog herangezogen wird. Sie ist jedenfalls an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, wie etwa Längen- und Breitenabmessung des überplatteten Bereichs und Tiefenlage der Einbauten vor Ort anzupassen.

Hr. STEINBÖCK Franz: Wie werden diese Gegebenheiten vor Ort festgestellt?

DI SCHWEINZER: Diese Gegebenheiten werden im Zuge der Ausführung des Projektes durch ein entsprechend eingesetztes Bauaufsichtsorgan festzustellen und zu beurteilen, diesbezüglich verweise ich auf meine bautechnische Auflage 1. Des Weiteren wird auch auf die einschlägigen Informationspflichten des Aufsichtsorgans gegenüber der Behörde hingewiesen. Hinsichtlich der standsicheren, tragfähigen, gebrauchstauglichen und dauerhaften Herstellung sämtlicher Bauwerke sowie deren statische Bemessung wird auf den bautechnischen Auflagepunkt 5 verwiesen.

Hr. STEINBÖCK Franz: Betreffend der Informationspflicht des Bauaufsichtsorgan finde ich keine entsprechende Festlegung in der genannten Auflage. Zur genannten Auflage wird der **Antrag** gestellt, dass festgeschrieben wird, wann die Behörde worüber zu informieren ist.

Analog zu diesen Überplattungen wurde hinsichtlich der Untertunnelungen für die Förderbänder ebenfalls eine bautechnische Berechnung aus 2000 herangezogen. Entspricht diese dem Stand der Technik?

DI SCHWEINZER: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an die Tragfähigkeit im Jahr 2000 dieselben waren wie heute.

Hr. STEINBÖCK Franz: Sie gehen davon aus, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Aufgrund des derzeitigen Projektes kommen Arbeitsmaschinen und LKWs zum Einsatz, die ein wesentlich höheres Gesamtgewicht aufweisen. Wurde dies bei der fachlichen Beurteilung berücksichtigt?

DI SCHWEINZER: Ich verweise auf den in meinem Gutachten dargestellten Analogieschluss, sowie auf die bereits zuvor genannten Auflagenpunkte 1 und 5 denen gemäß sämtliche Bauwerke entsprechend den Anforderungen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit zu errichten sind.

Hr. STEINBÖCK Franz: Gibt es auf den im Gutachten nicht genannten Wegen, beispielsweise 699, 695, 708 oder 714/10 keine Einbauten? Ist eine Überplattung der Sauer gasleitung auch auf Weg 699 und 712 vorgesehen?

Hr. KISLING: Vorerst möchte ich anführen, dass es seit fast 25 Jahren Usus ist, dass vor dem Anfahren eines Abbaufeldes vorher mit der ÖMV und anderen Leitungsträgern in unserer Umgebung das Einvernehmen hergestellt wird. Im Bereich der Wege, die von der ÖMV selber gebaut wurden, ausgelegt auf ihre eigenen Schwerlasten gehe ich davon aus, dass auch unsere Lasten, die sicher geringer sind, von den Einbauten getragen werden können. Trotzdem werden wir vor Inbetriebnahme mit der ÖMV Rücksprache halten. Desweiteren möchte ich anführen, dass wir beim Abbau die Sauer gasleistung nirgendwo queren werden, ausgenommen ein relativ kleiner Abbau im Norden des Abbaufeldes Sophie. Dort werden wir die vorhandene und seit mehr als 20 Jahren verwendete transportable Brücke verwenden.

Hr. STEINBÖCK Franz: In den gutachterlichen Ausführungen ist angeführt, dass die geplante Brückenwaage im Abbaufeld Stefanie I vorgesehen sei. Dies konnte ich in den Projektunterlagen nicht verifiziert finden. Wovon sind Sie in Ihren Ausführungen ausgegangen?

DI SCHWEINZER: Der Deponieplan des Projektes weist im Abbaufeld Stefanie I eine Eingangskontrolle auf, und ist dort eine Brückenwaage vorgesehen.

VL: Diese Frage bezieht sich auf das geplante Deponiegeschehen, welches am morgigen Verhandlungstag beim Fachbereich Deponietechnik erörtert werden kann.

Fr. BUSCH: Im Anschluss an die geführter Erörterung möchte ich ein kurzes Statement abgeben. Die Sauergasleitung war im gesamten Baugutachten kein Punkt weil die Überführung der Sauergasleitung auch bis jetzt kein Thema war. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass uns ganz speziell die Sauergasleitungen nervös machen und deswegen stelle ich den **Antrag**, auch wenn die OMV den Weg 699 gebaut hat bzw. hergestellt hat, vorher eine Bestätigung vorgelegt wird, dass dieser Weg mit 40 Tonnen LKW befahren werden kann. Im Augenblick ist mir nicht erinnerlich wofür die OMV diese Lasten hätte vorsehen sollen.

Fr. SADIL (AI) verzichtet auf ihre Wortmeldung.

Fr. BASCH: Verstehe ich es richtig, dass entsprechende statische Nachweise erst im Zuge der Errichtung des Vorhabens vorgelegt werden müssen? Das heißt für mich aber, dass derzeit keine statischen Berechnung vorliegen, welche der bautechnischen Beurteilung zu Grunde gelegen haben können, in diesem Zusammenhang verweise ich auf ihre einschlägigen Forderungen im Zuge der von der Behörde durchgeführten Vorbegutachtung.

DI SCHWEINZER: Die in der Vorbegutachtung von mir eingeforderten statischen Nachweise wurden vorgelegt und sind meiner Begutachtung auch zu Grunde gelegen. Auf deren analoge Anwendung und die Tätigkeit des Bauaufsichtsorgans sei verwiesen.

VL: Vom Vormittag ist noch die Frage von der Frau BASCH offen, wohin die Leitungen der OMV und anderer Einbautenträger umgelegt werden.

Zu dieser Frage wird aus rechtlicher Sicht festgehalten, dass hier im Projekt vorgesehen ist, die in Betracht gezogenen Leitungen durch die jeweiligen

Anlagenbetreiber umlegen zu lassen. Das heißt rechtlich, dass die jeweiligen Leitungsbetreiber dafür Sorge tragen müssen, hierfür die entsprechenden materienrechtlichen Bewilligungen außerhalb dieses UVP-Verfahrens zu erwirken. In der Judikatur und Lehre wird in einem solchen Zusammenhang von einer „Baufeldfreimachung“ gesprochen. In Einem sind solche Baufeldfreimachungen zulässige Maßnahmen, die in Hinblick auf ein Vorhaben wie im Gegenstand vorgenommen oder gesetzt werden können. Insoweit kann auch im gegenständlichen Verfahren nicht beantwortet werden, wo diese Leitungen im Endeffekt geändert eingerichtet werden.

Fr. BASCH: Ich möchte explizit darauf hinweisen, dass auf meinem Grundstück keine Ersatzleitungen von mir erlaubt werden und im Übrigen die Einräumung von Zwangsrechten zu Gunsten des Schotterabbaus gesetzlich nicht vorgesehen ist.

VL: Die Verhandlung wird um 19:00 bis 19:05 unterbrochen.

D Geologie

Hr. STEINBÖCK Franz: Worauf gründet sich, dass in beiden Auflagen 7 und 12 unterschiedliche Sicherheitsabstände angesprochen werden?

DI BERTAGNOLI: Bei Auflage 7 wird eine End- bzw. Randböschung angenommen, die mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 2:3 im Trockenabbau bzw. 1:2 im Nassbau im anstehenden Material belassen wird. Dadurch ist die Böschung schon von vorn herein als standsicher anzusehen und sind daher die Sicherheitsabstände als in Auflage 12. In Auflage 12 sind Abbauböschungen gemeint die üblicherweise senkrecht ausgeführt werden und daher nur kurzfristig als standfest zu betrachten sind. Damit im Sicherheitsbereich der Abbauböschungen kein Befahren z.B. im Zuge von landwirtschaftlichen Nutzungen etc. erfolgen, wird ein Sicherheitsstreifen von 10m gefordert.

Hr. STEINBÖCK Franz: Was ist auf Seite 10 im ersten Absatz des Gutachtens unter dem Begriff „Belastungen“ zu verstehen?

DI BERTAGNOLI: Es ist unter Belastungen zu verstehen, dass es durch Gebrechen an Maschinen bei denen z.B. Öle oder Betriebsmittel austreten können, zu einer Verunreinigung kommen kann.

Fr. BASCH: Zur Auflage 1 möchte ich festhalten, dass ich wünsche, dass die Vermarkung der Grundgrenzen in meiner Anwesenheit stattfindet. Genauso möchte ich, dass der Abstand von der Grundgrenze bis zur Böschung (Sicherheitsabstand) auch in der Natur gekennzeichnet wird.

Welche gesetzlichen Grundlagen ziehen Sie heran für die Festlegung der Sicherheitsabstände in Auflage 7?

DI BERTAGNOLI: Es handelt sich dabei um keine gesetzlich vorgeschriebenen Abstände. Die konkreten Abstände resultieren aus einem in der geübten Praxis entwickelten Stand der Technik. Weiters ist im Zusammenhang § 13b NÖ Straßengesetz „Bauten an Landesstraßen“ als Grundlage heran zu ziehen.

Fr. BASCH: Unter Verweis auf die Bohrloch-Bergbauverordnung bzw. die Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten, BGBL II 56/2006 idF BGBL II 304/2015 weise ich darauf hin, dass sich die Abstandsregelungen zu den OMV Leitungen daraus ableiten. Dem Hinweis des Verhandlungsleiters, dass die erst genannte Verordnung im Gegenstand nicht Anwendung findet, stimme ich zu.

VL: Die Anwendbarkeit der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten, BGBL II 56/2006 idF BGBL II 304/2015 ist eine Rechtsfrage, die seitens der Behörde entsprechend gewürdigt wird. Eine konkrete Aussage über die Anwendbarkeit wird jetzt in der Verhandlung nicht getroffen.

Fr. BASCH: Beantwortet ist noch nicht die Frage, welche Abstände aus Grund des ökologischen Gewässerschutzes erforderlich sind.

VL: Der Fachbereich des Gewässerschutzes ist morgen an der Tagesordnung und wird daher diese Frage auf morgen vertagt.

Fr. BASCH: Ist bei den Böschungen die Erdbebensicherheit gegeben?

VL: Diesbezüglich wird der Hr. BERTAGNOLI sich noch entsprechend Gedanken machen und es wird eine schriftliche Stellungnahme ergehen.

Hr. KOSIK verzichtet auf seine Wortmeldung.

Fr. BUSCH: Zum Gutachten Seite 12 stellt sich mir die Frage was unter „geringer Beeinträchtigung des Untergrundes“ zu verstehen ist?

DI BERTAGNOLI: Gemeint sind Erosionserscheinungen durch Niederschläge, die nicht zu einem gesamten Versagen der Böschungen führen.

Fr. BUSCH: Was ist damit gemeint, dass die Beeinträchtigungen leicht beherrschbar sind? Im Zusammenhang mit dieser Frage lege ich als Beilage ./C einen Auszug aus dem NÖ-Atlas „Geogene Gefahrenhinweiskarte“ vor.

DI BERTAGNOLI: Die sogenannte „Geogene Gefahrenhinweiskarte“ ist eine statistische Berechnung in der vor allem die Hangneigung eingeht und damit wird jede Böschung die steiler als 25 – 30 ° beträgt rot eingetragen, obwohl tatsächlich keine Rutschgefährdungen besteht.

Hr. BUSCH verzichtet auf seine Wortmeldung.

Hr. RABENSEIFNER verzichtet auf seine Wortmeldung.

Fr. SADIL (AI) verzichtete auf ihre Wortmeldung.

E Verkehr

Dr. LOIBL Werner (für die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn)

Herrn DI KÄFER die nachstehenden drei Fragen habe ich bereits heute bei der Erörterung des Projektes gestellt und wurde vereinbart, dass sie im Rahmen der Erörterung des Fachbereichs Verkehrstechnik abgehandelt werden.

1. Wurde der Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsraum richtig abgegrenzt in Hinblick auf das gesamte Vorhaben und im Besonderen auf die verkehrstechnischen Auswirkungen?

2. Wurde die Frage, ob der Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsraum richtig abgegrenzt wurden, an die Sachverständigen gestellt?

3. Ist es so, dass die Auswirkungen des Vorhabens vor der B8 enden und weitere öffentliche Straßen in Gemeinde oder Landesbesitz nicht unter Aufzeigen aller Konsequenzen beurteilt wurden? Im Besonderen ist von Interesse, ob die Auswirkungen auf den Verkehr auf der B8 noch mit einbezogen wurden.

DI MERBAUL: ad Frage 1 bis 3 Üblich ist die Untersuchung bis zum Übergang in eine höherrangige Straße, da bereits im Bestand die sogenannte Bergbaustraße mit der Anbindung der Universalestraße an die B8 vorhanden ist, wurde im Einvernehmen mit der Behörde festgelegt, dass sich die Untersuchung bis zum Übergang in die B8 erstreckt. Das bedeutet, dass die Leistungsfähigkeit dieses Kreuzungsbereichs untersucht und als nachgewiesen festgestellt wurde.

Dr. LOIBL: Geht der Amtssachverständige in seiner Beurteilung davon aus, dass es eine positive Erledigung in dem verkehrsrechtlichen Verfahren zur Änderung der Ampelphase geben wird?

DI MERBAUL: Nein, weil sich diese Fragestellung aus dem Beweisthema der Behörde nicht ergeben hat.

DI KÄFER: Als Vorbemerkung möchte ich festhalten, dass die Verkehrszählung zu einem falschen Zeitpunkt (22. Juli 2014) erfolgt ist. Daraus und auf Basis einer nicht Richtlinien konform erfolgten Hochrechnung, resultiert eine Untererfassung der

tatsächlichen Verkehrsstärke um mehr als 20 Prozent. Wie kann eine behördliche Beurteilung auf Basis derartiger Grundlagen erfolgen? Sollte der Amtssachverständige nicht eine fachliche Richtigstellung einfordern?

DI MERBAUL: Eine Detailprüfung der Angaben zu den Verkehrsfrequenzen und zur Frage des Erhebungszeitraumes erfolgte nicht, da diese Fragestellung nicht Beweisthema war. Im Sinne der Hinweispflicht habe ich darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Erhöhung der Transportkapazitäten Projektbestandteil ist.

Dr. NUSSBAUMER: Woraus leiten Sie ab, dass die Verkehrszählung zu einem falschen Zeitpunkt durchgeführt wurde? Womit begründen Sie, dass auch die Hochrechnung „nicht Richtlinien konform“ erfolgt ist?

DI KÄFER: Die einschlägige Richtlinie hat die Nummer 02.01.12 aus dem Regelwerk der RVS. Im Übrigen kann ich mich auch den Ausführungen des Amtssachverständigen anschließen, der dies auch schon gesagt hat.

Mit welchen Typen von Lastkraftwagen hat die Projektwerberin angesichts des mittleren Ladegewichts von 28 Tonnen vor, die Transporte durchzuführen?

KISLING: Etwa 90 Prozent der gesamten Transportmengen werden von der Schönkirchner Kies mit Frächtern oder ihren eigenen Fahrzeugen durchgeführt und bei diesen Fahrzeugen handelt es sich ausschließlich um Sattelfahrzeuge die 28 Tonnen laden können. Der Rest der Gesamttonnage bezieht sich auf die sogenannten Selbstabholer, die aber ihrerseits auch wiederum zum weitaus überwiegenden Teil mit Sattelkraftfahrzeugen kommen.

DI KÄFER: Diese Angaben sind aus meiner fachlichen Sicht nicht gehalten werden, da sie in der Praxis nicht einhaltbar sind.

Hr. KISLING: Ich muss ihnen widersprechen, da beim Antransport des Aushubmaterials dieselben LKW verwendet werden und daher auch 28 Tonnen geladen werden. Dies betrifft 96 Prozent aller Fahrten, bei den restlichen 4 Prozent gibt es ein geringeres Ladegewicht.

DI KÄFER: Meines Wissens und meiner Erfahrung nach wäre das mittlere Ladegewicht mit 22,5 Tonnen festzulegen.

Dr. LOIBL: Was wäre nach Meinung des Sachverständigen als mittleres Ladegewicht pro Transport anzunehmen?

DI MERBAUL: Diese Frage kann ich im Moment nicht beantworten, dazu müsste ich noch weitergehende Informationen einholen.

VL: Der Sachverständige wird diese Informationen einholen und nachträglich zur Verhandlung schriftlich hierüber eine Stellungnahme abgeben, welche dem Parteiengehör unterstellt wird.

DI KÄFER: Betreffend die im Projekt enthaltenen Angaben zu den vorgesehenen Leerfahrten der LKW hege ich aus meiner fachlichen Erfahrung heraus Zweifel über deren Richtigkeit. Deshalb stelle ich den **Antrag**, dass eine Neuberechnung der Transportbewegungen insbesondere der Leerfahrten erstellt wird.

DI SEIDEL: Zu dieser Frage der Leerfahrten ist aus fachlicher Sicht anzuführen, dass wir beim Antransport für die Deponierung mit 25 % Leerfahrten gerechnet haben.

Dr. LOIBL: Was wird unter diesen 25 % Leerfahrten bei Antransport verstanden?

DI SEIDEL: Darunter ist zu verstehen, dass 25 % der LKW die Material zu der Deponie liefern, leer das Areal verlassen.

Dr. LOIBL: Frage an den Sachverständigen Wie plausibel schätzen Sie diese Angabe fachlich ein?

DI MERBAUL: Ich habe bei der Beurteilung die Richtigkeit dieser Angaben angenommen. Eine tiefergehende Plausibilitätsprüfung dahin gehend habe ich nicht angestellt.

DI KÄFER: Ich stelle fest, dass das Projekt keine Angaben über vorhabens- bzw. betriebsbedingte Verkehrsbewegungen wie z.B. Lieferung von Dieselöl, Beschäftigtenverkehr etc. enthalten. Wie kann ein Projekt ohne Berücksichtigung dieser betriebsbedingten Fahrten positiv beurteilt werden?

DI MERBAUL: In der technischen Beurteilung geht es in erster Linie um Leistungsfähigkeiten im Straßenraum. Dazu werden die Fahrzeugarten in sogenannte PKW Einheiten umgerechnet. Auch wenn die errechneten Ergebnisse sehr exakt sind, ist immer mit zu denken, dass es Schwankungsbreiten gibt. Unter Berücksichtigung des LKW Verkehrs aufgrund des Abbaus und der Wiederverfüllung sind meiner Meinung nach die Fahrzeugfrequenzen durch das Beibringen der Betriebsmittel und aufgrund der PKW der Mitarbeiter in der Schwankungsbreite umfasst.

Dr. NUSSBAUMER: Es sei darauf hingewiesen, dass die Fragen des Hrn. DI KÄFER offenbar darauf zurück zu führen sind, dass man sich nicht hinreichend mit dem genehmigten Konsens etwa betreffend die bereits bestehende Betriebstankstelle bzw. dem anderen im Ergebnis unveränderten Betriebsgeschehen etwa eben betreffend die Belieferung der Betriebstankstelle, das dort erfolgende Betankung beschäftigt hat.

DI KÄFER: Wäre es nicht im Sinne des UVP-G geboten im gegenständlichen Vorhaben auch andere relevante Vorhaben mit dar zu stellen bzw. mit zu beurteilen?

VL: Eine diesbezügliche Verpflichtung und Vorgabe durch das UVP Gesetz ist nicht vorhanden. Deshalb hat es auch im Gegenstand eine derartige Darstellung und Beurteilung anderer Vorhaben nicht gegeben.

Dr. LOIBL: Ist es sachlich gerechtfertigt, die Verkehrskumulation in Bezug auf die benachbarten Kiesgruben der Lahofer Beton, der Deponie der NÖ-Umweltschutzanstalt und der OMV in der Darstellung der Auswirkungen, im Projekt nicht zu beachten?

Dr. NUSSBAUMER und DI MERBAUL: Diese Bestandsverkehre sind in der Beurteilung berücksichtigt worden.

Mag. RAUCH: Im Hinblick auf das im Projekt dargestellte Verkehrsgutachten, möchte ich wissen was unter einem „LKW leicht“ zu verstehen ist. 98 davon sind in der Universalestraße gezählt worden.

DI SEIDEL: Der „LKW leicht“ ist im Sinne der RVS 04.01.12 als normaler LKW oder Traktor definiert, hingegen ein LKW Schwer ein Sattelzug oder ein LKW mit Anhänger ist.

Mag. RAUCH: Was versteht man unter einem Sattelzug?

DI SEIDEL: Als Sattelzug ist eine Zugmaschine mit einem Auflieger zu sehen.

Mag. RAUCH: Ich stelle den **Antrag** auf eine neuerliche fachgerechte Verkehrszählung. Dies vor dem Hintergrund, dass gemäß der letzten Verkehrszählung aus der Universalestraße 98 LKW Leicht und nur 4 LKW Schwer gekommen sind, die Projektwerberin jedoch davon ausgeht, dass 90 Prozent der Fahrbewegungen mit schweren LKW erfolgen.

Im Verkehrsgutachten des Projektes werden Fahrbewegungen in der Universalstraße von 24.000 Abtransport plus 5.000 Leerfahrten somit in Summe inkl. Antransport 58.000 Fahrbewegungen angenommen. Die Projektwerberin hat vorhin ausgeführt, dass lediglich 42.860 Fahrbewegungen über die Trasse 1 ausgeführt werden.

Ich ersuche um Erläuterung wie dies zu verstehen ist.

Dr. NUSSBAUMER: Unter Verweis auf die Ausführungen von DI RATHSCHÜLER sind diese Einschränkungen auf 42.860 Fahrbewegungen deshalb, weil sie aus Luftreinhalte-technischer Sicht erforderlich sind.

Mag. RAUCH: Maximale Fahrbewegungen in der Universalestraße werden von 8 auf 25 pro Stunde erhöht. Wie wird sichergestellt, dass tatsächlich nur 25 Fahrbewegungen pro Stunde durchgeführt werden, da die Projektwerberin die

derzeitige Beschränkung pro Stunde nicht einhält, mit den Argument, dass die Auflage „pro Stunde“ nicht eindeutig definiert ist.

DI MERBAUL: Die Zahl 25 ist das Vorhaben welches vorgelegt wurde, dies ist der beantragte Konsens und ist daher keine Auflage erforderlich.

VL: Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist ein Vorhaben bzw. ein Vorhabenbestandteil grundsätzlich nicht durch irgendwelche Auflagen in Hinblick auf die Einhaltung des Konsenses zu versehen. Es ist in unserer Rechtsordnung selbstredend davon auszugehen, dass ein Bescheidkonsens eingehalten wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so haben die einschlägigen Gesetze entsprechende Maßnahmen normiert, welche dann von der zuständigen Anlagenbehörde gesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes verwiesen, wonach Konsensabweichungen auch einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen.

Mag. RAUCH: Es stellt sich die Frage, ab wann der Amtssachverständige die Notwendigkeit für eine Änderung der Ampelschaltung und die Zustimmung der Behörde ersieht.

DI MERBAUL: Hier unterscheidet sich die Kreuzung von keiner anderen in Niederösterreich. Wenn Hinweise an die Behörde – von wem auch immer – ergehen, dass an der Kreuzung Probleme auftreten, so wird die Behörde eine entsprechende Prüfung vornehmen.

Mag. RAUCH: Wurde die Unterführung bei der Universalestraße bei den gutachterlichen Ausarbeitungen berücksichtigt?

DI MERBAUL: Die Unterführung in der Universalestraße ist Bestandteil einer Straße mit öffentlichem Verkehr, die von jedermann unter Einhaltung der StVO benützt werden darf. Eine Rückstauberechnung wurde im Zusammenhang nicht durchgeführt.

DI KÄFER: In den Projektunterlagen gibt es eine Verkehrszählung mit den Zeiten 6 bis 9 Uhr und 16 bis 19 Uhr, die Spitzenstunde wird an anderer Stelle mit 5 bis 6 Uhr morgens angegeben. Wie kann die Spitzenstunde festgestellt werden, obwohl zum betreffenden Zeitpunkt gar nicht gezählt wurde?

DI SEIDEL: Bei dieser Spitzenstunde handelt es sich um den projektinduzierten LKW Verkehr und nicht um eine Spitzenstunde des Istbestandes.

DI KÄFER: Aufgrund divergierender Angaben einerseits mit 25 LKW Zu- und Abfahrten und andererseits dem Umstand, dass in der Zeit von 5 bis 6 Uhr laut Projektangabe keine LKW abfahren, stellt sich die Frage, wann die Spitzenstunde tatsächlich stattfindet bzw. wie viele LKW Fahrten in dieser Spitzenstunde stattfinden.

DI SEIDEL: Bei den 25 LKW zwischen 5 und 6 Uhr handelt es sich nur um Anfahrten, die tatsächliche projektinduzierte Spitze wird gemäß Betrieb üblicherweise zwischen 6 und 7 Uhr stattfinden.

VL: Ich stelle fest, dass die Personen DELTL, SILBERHORN, KUSSMANN, VOCK und WIDHALM nicht mehr anwesend sind. Es darf daher im Moment angenommen werden, dass diese Personen zum Fachbereich Verkehrstechnik auf Ihrer Wortmeldung verzichtet haben.

Mit den anderen gemäß der Redeliste aufgerufen und noch anwesenden Personen wurde dahin gehend eine Vereinbarung getroffen, dass sie am morgigen Verhandlungstag ihre Fragen zur Verkehrstechnik zu Protokoll diktieren und einer nachträglichen schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen, welche auch zum ordnungsgemäßen Parteiengehör gebracht wird, zustimmen. Diese Vereinbarung ist deshalb getroffen worden, weil der Amtssachverständige am morgigen Tag nicht anwesend sein kann.

Fr. BASCH: Ich stelle den **Antrag**, dass die Fahrbewegungen, die zum Transport des Abraums von einer Grube zu einer anderen Grube, nachträglich berechnet werden.

Wie werden die Verkehrswege auf der Anlage gereinigt und befeuchtet, in der Maschinenliste ist nichts Entsprechendes enthalten?

Hr. KISLING: Mit einer Kehrmaschine. Diese Kehrmaschinen sind schon beim bestehenden Vorhaben eingesetzt.

Fr. DI BASCH: Ich stelle den **Antrag**, ausrechnen zu lassen, wie viele Fahrbewegungen im Zuge der Reinigungsarbeiten notwendig sind.

DI MERBAUL: Angesprochen von DI BASCH stelle ich fest, dass der im Gutachten als Weg 703 bezeichnete Weg tatsächlich die Grundstücksnummer 705 hat.

Fr. DI BASCH: Ich möchte auch feststellen, dass eine verkehrstechnische Untersuchung lediglich für die Trasse 1 und nicht für die Trasse 4 vorgenommen wurde.

Hr. STEINBÖCK Franz: Auf Seite 13 des Sachverständigen Gutachten wird hingewiesen wird, dass im Vergleich zum Bestand eine wesentliche Erhöhung der täglich zulässigen Fahrten für LKW beantragt wurde. Nach Zitierung der jeweiligen Abtransportmengen auf den einzelnen Trassen schreiben Sie weiter, nunmehr sollen maximal 875.000 Tonnen abtransportiert werden (675.000 Tonnen Trasse 1, je 100.000 Tonnen Trasse 2 und 3). Erklären Sie mir die Summe 875.000 Abtransportmaterial, wo doch im Verkehrskonzept der Marktgemeinde Schönkirchen nur 100.000 Tonnen auf Trasse 2 und 3 gemeinsam als Abtransport vereinbart wurden.

DI MERBAUL: Zu dieser Frage bedarf es einer nochmaligen Nachschau in den Projektunterlagen, und werde ich auch diesbezüglich meine schriftlichen Ausführungen nachträglich zu dieser Verhandlung überreichen.

Fr. DI BASCH: Wie breit sind die Wege wirklich (Vermessung), auf welche Belastung ist der derzeitige Straßenaufbau ausgelegt?

DI MERBAUL: Eine entsprechende Antwort betreffend den Aufbau der Straße kann ich nicht geben, hierzu ist der Straßenerhalter zu kontaktieren.

VL: Mag. RAUCH legt ein Dokument als Beilage D zum Protokoll vor. Dabei handelt es sich um eine überarbeitete Version der „Gutachtlichen Stellungnahme Fachbereich Verkehr“ der Traffix Verkehrsplanung GmbH vom 26. Juni 2017. Die Erstversion dieser Ausarbeitung wurde bereits im Vorfeld zur Verhandlung mit der Eingabe der Marktgemeinde Strasshof vom 26. Juni 2017 der Behörde zur Kenntnis gebracht. Wie bereits mehrfach dargelegt, werden diese fachlichen Ausführungen nachträglich zur Verhandlung einer fachlichen Beurteilung unterzogen. Die diesbezügliche schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen wird adäquat zum Parteiengehör gegeben werden.

Der VL schließt um 23.00 Uhr die öffentliche Erörterung für den heutigen Tag. Die Erörterung wird um 9:00 Uhr am 28 Juni 2017 fortgesetzt.

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-737/056-2017	28. Juni 2017

F O R T S E T Z U N G D E R V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

VL: Im Gegenstand ist in Fortsetzung der gestrigen Erörterung zunächst der **Fachbereich Verkehrstechnik** final abzuhandeln. Angesichts dessen, dass der verkehrstechnische Amtssachverständige am heutigen Verhandlungstag nicht zur Verfügung stehen kann, werden die gemäß der bezughabenden Redeliste offenen Wortmeldungen derart abgearbeitet, als diese der Reihe nach zu Protokoll gegeben werden können. Das heißt, es sind die jeweiligen Fragen, die an den Sachverständigen gerichtet werden sollen, in das Protokoll zu diktieren. Soweit solche Fragen schriftlich vorbereitet sind, können die Schriftsätze, nachdem deren Inhalt im Wesentlichen mündlich referiert wurde, als Beilage zum Protokoll abgegeben werden. Die insoweit abgegebenen Wortmeldungen werden im Nachtrag zur Verhandlung dem Sachverständigen für Verkehrstechnik zur schriftlichen Stellungnahme unterbreitet werden. Diese schriftlichen Stellungnahmen werden adäquat auch zum Parteiengehör gebracht werden.

Fr. BUSCH Monika für die BI: Gestern wurde bereits kurz darauf aufmerksam gemacht, dass es für die Betrachtung der Trasse 4 keine Simulation gibt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch den **Antrag** stellen, dass es für eben diese Trasse eine Simulation unter dem Gesichtspunkt geben muss, dass bei der Befahrung der Wege 708, 699 und 714/10 Einbauten überfahren werden. Für diese Einbauten gibt es meines Wissens bei Gebrechen Katastrophenszenarien. Die BI möchte, dass die Simulation unter dem Aspekt von 50 Fahrten und einem Großeinsatz von Feuerwehr, Rettung und Katastrophenschutz bei allen relevanten Punkten im gesamten Feld, das diese Straßen erschließt, erstellt wird. Die Straße ist 3 m breit befestigt und wir möchten wissen, wie das bei Gegenverkehr von LKW und Einsatzfahrzeugen

funktionieren kann. Speziell geht es um natürlich um die gesamten in diesem Gebiet befindlichen Gasleitungen und damit zusammenhängend mögliche Gebrechen. Dieses Szenarium muss auch unter dem Aspekt, dass es die Überfahrt Kreuzung ÖBB Silberwald und L 3025 nicht gibt, erstellt werden. Bei dieser Simulation ist auch die Trasse 4a zu berücksichtigen, da sich dort ebenfalls ein Schott vorhanden ist. Bei der Zufahrt zur Brückenwaage die Trasse 4a anzunehmen befahren wird und bei 50 Fahrten/Stunde es eventuell zu einem Rückstau in die Allee des Zuckermantelhofes kommen kann, da nicht geklärt ist, wo die LKW vor der Brückenwaage bei der Deponierung warten werden, da der Wiegevorgang eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass alle Gemeindestraßen gleichberechtigt von PKW, Rad und Fußgängerverkehr benützt werden dürfen. Unter diesem Aspekt ist zumindest die Straße 714/10 zu begutachten. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass in den Plänen der Weg 714/10 mit 514/10 bezeichnet ist. Dieser Weg ist eben nur 3 m ausgebaut und birgt damit ein Konfliktpotential in sich, wenn sich ein Benützer mit einem LKW kreuzt, PKW werden sicher nicht zur Gänze auf den nichtbefestigten Randstreifen fahren, da dieser nicht breit genug ist. Die Straße selbst ist wie erwähnt nur 3 m befestigt.

Die BI schließt sich allen Anträgen von Herrn DI KÄFER im Namen der Gemeinde Strasshof an.

Ist geklärt, wohin die 25 LKW, die zwischen 5 und 6 Uhr früh fahren und wo sie auf ihren Einsatz warten?

Sind die Reinigungsfahrten, die zwangsläufig durchzuführen sind, im Verkehrsaufkommen mit berücksichtigt?

Im Fachgutachten Verkehrstechnik wird formuliert, dass der Weg 706 unterbrochen wird. Ich weise darauf hin, dass dieser Weg bereits seit Jahren unterbrochen ist.

Hr. STEINBÖCK Franz für die BI: Zu Punkt 7.2 der Vorhabenbeschreibung im Projekt stellt sich mir die Frage, wie der Sachverständige die darin angegebenen Transportbewegungen für die einzelnen Trassen beurteilt. Insbesondere möchte ich wissen, ob er aus diesen Angaben ableitet, dass 875 000 t auf Trasse 1, 2 und 3 bewegt werden. Da der Sachverständige im Gutachten von 875 000 t ausgeht, schließt sich daraus für mich, dass bei der Trasse 2 im Jahr maximal 100 000 t abtransportiert werden sollen und bei der Trasse 3 ebenfalls. Im Zusammenhang verweise ich nochmals ausdrücklich auf das Verkehrskonzept der Marktgemeinde Schönkirchen, welches eine andere Tonagebeschränkung sowohl auf der Trasse 2 als auch auf der Trasse 3 vorsehen.

Zum Gutachten Seite 12, Abrollstrecken von 100 m sind nur relevant bei trockener Witterung und diese regelmäßig von Staub gereinigt werden, ansonsten wird Staub wieder aufgenommen. Wie ist das bei Ausfahrten aus den Deponiebereichen, insbesondere bei Niederschlägen, wo aufgrund des nassen Materials die Reifen der LKWs und Arbeitsmaschinen wesentlich höhere Anhaftungen aufweisen? Ich verweise im Zusammenhang auf § 92 StVo 1960.

In den Beurteilungen der Einwendungen schreibt der Sachverständige „im Freiland beträgt die Wegbreite etwa 6 m. Davon ist die Fahrbahn mit einer 3 m staubfrei befestigt.“ Sind diese Angaben von ihm vor Ort überprüft worden, da aufgrund von Nachmessungen dies nicht verifiziert werden konnte. Ich stelle den **Antrag**, dass hier eine genaue Überprüfung der benützten Wege im Projektgebiet vorgenommen wird, um ausreichend beurteilen zu können, dass die Wege ausreichen für den Transport, insbesondere auf der Trasse 4 im Zuge der Verfüllung.

Hat der Sachverständige die neben dem befestigten Teil der Wege vorhandenen Einbauten der ÖMV berücksichtigt? Im Zusammenhang übergebe ich der Behörde 5 Bilder als Beilage ./E zum Protokoll.

Zu den Einwendungen schreibt der Sachverständige auf Seite 11 „bei Betriebsphase ist aus verkehrstechnischer Sicht sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zu den Verkehrsteilnehmern auf dem Weg 714/10, KG Schönkirchen, vorhanden ist.“ Er schreibt weiters „in der Errichtungsphase ist diese Fragestellung mit den derzeit vorhandenen Informationen nicht eindeutig klärbar.“ Ich stelle den **Antrag**, dass sich zur Klärung, ob ein ausreichender Abstand zu den übrigen Verkehrsteilnehmern auf dem Weg 714/10, aber auch auf dem Weg 699 vorhanden ist, der Sachverständige entsprechend auseinandersetzt und ein ergänzendes Gutachten vorzulegen hat.

DI BASCH Brigitte: Zu meinen Einwendungen aus dem Oktober 2016 möchte ich der Ordnung halber eine unrichtige Bezeichnung von Liegenschaften dahin gehend korrigieren, als der Weg 599 richtig 699 zu bezeichnet ist und der Weg 595 als 695.

In welcher Verkehrsvereinbarung ist die Benutzung der L 3025 geregelt?

Wie lange dauert die temporäre Verkehrsunterbrechung der Wege 712 und 714/10 in Folge der Errichtung der Förderbandtunnel?

Herr KOSIK verzichtet auf seine Wortmeldung.

Hr. BUSCH verzichtet auf seine Wortmeldung.

Hr. DELTL, Bürgermeister Strasshof:

Punkt 1: Wie gestern bereits angesprochen, wurde die Verkehrszählung B8 Universalstraße in den Sommermonaten durchgeführt. Ich stelle daher den **Antrag**, diese mit realistischen Zahlen aus der Hauptverkehrszeit nochmals zu untersuchen.

Punkt 2: Es wurde vorgeschlagen, die Grünphasen zu verändern, um die LKW auf die B8 einbiegen lassen zu können. Es gibt keinerlei Aussagen dazu, welche Auswirkungen auf den Verkehr der B8 das hat und welche Rückstaus auf der B8 dadurch verursacht werden. Aus meiner Sicht gehört der gesamte Kreuzungsbereich untersucht, mit seinen Eigenheiten einer versetzten Kreuzung aus 2 Ampeln.

Punkt 3: Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde den Gemeinden in der Region Umwidmungen auf Baulandbetriebsgebiet immer mit jenem Argument nicht genehmigt, dass die Verkehrsbelastungen an der B8 zu hoch sind und keinen zusätzlichen Verkehr aufnehmen können. Die Frage ist, wie passt diese Aussage zu diesem Projekt, wo hier mehr Verkehr an der B8 stattfinden soll?

Hr. RABENSEIFNER verzichtet auf seine Wortmeldung.

VL: Hr. SILBERHORN ist bei der Erörterung dieses Fachbereiches nicht zu gegen. Es darf daher angenommen werden, dass seine Wortmeldung zurückgezogen wurde.

Hr. KUSSMANN: Ich stelle den **Antrag**, dass die Behörde dafür sorgt, dass über die allenfalls genehmigten Transporte auf den verschiedenen Trassen ein effizientes und überprüfbares Kontrollsystem vorschreibt und es auch ein regelmäßiges Berichtswesen an die betroffenen Gemeinden Strasshof und Schönkirchen gibt. In diesem Berichtswesen geht es um die Anzahl der durchgeführten Transporte je Trasse, die entsprechende Uhrzeit und auch die transportierten Tonnagen.

Ich stelle den **Antrag**, dass die Verkehrssituation im hochrangigen öffentlichen Straßenverkehr (B8) in periodischen Abständen überprüft wird. Bei Überschreiten von gewissen Steigerungsraten, sollen die bescheidmäßig genehmigten Transportzahlen entsprechend nach unten angepasst werden.

Fr. EGGENHOFER Ulrike: Ich möchte wissen, ob die im Gegenstand abgegebenen Einwendungen den einzelnen Sachverständigen tatsächlich zur Beurteilung vorgelegt wurden.

VL: Ja. Die von Frau EGGENHOFER angemerkten Verwechslungen von Straßen und Wohnadressen in den einzelnen Gutachten werden im Zuge des Ermittlungsgeschehens selbstverständlich von der Behörde verifiziert werden.

Fr. EGGENHOFER Ulrike: Ich weise auf einen Widerspruch hin, der darin besteht, dass der Weg 714/10 von der Projektwerberin als Radweg bezeichnet wurde. Auch im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde dieser Weg als Radweg bezeichnet. In den Anmerkungen zu den Einwendungen wurde mir von der Behörde mitgeteilt, dass beim Ortsaugenschein kein Radweg festgestellt wurde. Das ist ein Widerspruch von Seiten der Behörde.

Der Weg 714/10 ist der schnellste und sicherste Weg für die Bevölkerung vom Silberwald. Die Marktgemeinde Schönkirchen (Kindergärten, Schulen, Kirchen, Vereine etc.) per Fahrrad zu erreichen. In Zukunft wird dieser Weg direkt durch das Projektgebiet (zwischen den Abbaubereichen Sophia I und Hannah I und II) geführt, das heißt dass dieser Weg auch vermehrt von LKW befahren werden.

Werden diese Gruben extra gesichert, um zu verhindern, dass die Kinder am Weg zur Schule und zum Bad nicht der Verlockung erliegen, dort schwimmen zu gehen?

Wie wird der Weg 714/10 umgeleitet? Ich stelle den **Antrag**, dass die Behörde vor der Vornahme dieser Maßnahme prüft, ob eine Umleitung möglich ist und diese den BewohnerInnen von Silberwald zumutbar ist.

Ich möchte mich den bereits von meinen Vorrednern gestellten Antrag einer neuen Verkehrszählung anschließen, da es absolut unschlüssig ist, dass eine Verkehrszählung in Ferienzeiten vorgenommen wurde. Überdies übergebe ich meine heutige Wortmeldung zum Fachbereich Verkehr auch in einer schriftlichen Ausfertigung als Beilage ./F zum Protokoll.

Hr. DI VOCK Walter, Vizebürgermeister Strasshof: Ich stelle den **Antrag**, dass der Kreuzungsbereich Universalestraße und B8 umfassend untersucht wird (planliche Darstellung mit allen Maßen und allen Daten, die den in Betracht stehenden Verkehrsampeln zugrunde liegen).

Ich stelle weiters den **Antrag**, dass die Einmündung der Universalestraße (etwa die letzten 150 m) nochmals einer gutachtlichen Prüfung unterzogen wird, wobei besonders auf die Auswirkungen auf die Bewohner in diesem Bereich gelegt wird.

Ich stelle den **Antrag**, das bestehende Bahnverladesystem möglichst in großem Ausmaß für den An- und Abtransport benützt werden muss. Insbesondere sollte in einem UVP Verfahren auf eine gesamtheitliche Betrachtung der Umweltauswirkungen geachtet werden.

Hr. WIDHALM ist bei dieser Erörterung nicht zugegen und wird daher berechtigt angenommen, dass er auf seine Wortmeldung verzichtet hat.

Fr. BUSCH: Die BI schließt sich allen genannten Anträgen von Bürgermeister DELTL, DI VOCK, Hr. KUSSMANN und Fr. EGGENHOFER an, wobei die BI den Antrag des Hr. KUSSMANN dahingehend erweitert, dass auch die BI Einsicht erhält.

Hr. STEINBÖCK (ergänzend zu seiner vorherigen Wortmeldung): Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Umweltsenat mit Bescheid betreffend das bestehende Abbauvorhaben einen 40 %igen An- und Abtransport von Materialien auf der Bahn verbindlich vorgegeben hat.

F Deponietechnik/Gewässerschutz

Fr. DI Bolhar stellt ihre Prüfaufgabe wie folgt dar:

Meine Prüfaufgabe ist einerseits der Grundwasserschutz, d.h. auf alle Aspekte, die im Abbaugeschehen mit dem Grundwasserschutz zu tun haben. Der zweite Aspekt ist die Deponietechnik auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz, wobei hier auch die Aspekte der Deponieverordnung miteinbezogen sind.

Mag. RAUCH für die Marktgemeinde Strasshof: Ich möchte nochmals bei der Konsenswerberin hinterfragen, ob die gestern von ihr dargestellte Reihenfolge des geplanten Abbaus tatsächlich im Uhrzeigersinn vorgesehen ist?

Hr. ALTENBURGER für die Konsenswerberin: Ja.

Mag. RAUCH für die Marktgemeinde Strasshof: Nochmals möchte ich hinterfragen, ob der Abbau der einzelnen Bereich nacheinander erfolgt?

Hr. ALTENBURGER für die Konsenswerberin: Ja.

Mag. RAUCH für die Marktgemeinde Strasshof: Wieso muss laut ihrem Gutachten die Aufhöhung im Abbaufeld Hannah II mit grubeneigenem Material erfolgen und wieso ist es anderenfalls nicht umweltverträglich?

DI BOLHAR: Ich verweise grundsätzlich auf meine Ausführungen im Gutachten. Für Hannah II gelten dieselben Rahmenbedingungen, wie für sämtliche andere antragsgegenständlichen Abbaufelder, wobei sich die Betonung auf Hannah II in meinem Gutachten darauf bezogen hat, dass dieses das letzte Abbaufeld darstellt und somit aus heutiger Sicht keine weiteren Reserven an potenziell möglichen Aufhöhungsmaterial mehr zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist die Einbringung von nicht grubeneigenem Material in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich mit zu hohen Risiken für das Grundwasser verbunden. Diesbezüglich wird auch auf die grundsätzlichen Leitlinien der wasserwirtschaftlichen Planung NÖ verwiesen.

Mag. RAUCH für die Marktgemeinde Strasshof: Müsste sich das nicht auf alle Abbaufelder beziehen?

Dr. NUSSBAUMER: Ich möchte im Zusammenhang darauf hinweisen, dass entsprechend den Ausführungen der Sachverständigen DI Bolhar im Projekt eine Wiederaufhöhung bis 1m über HGW mit entsprechendem grubeneigenen Material vorgesehen ist. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die geltenden Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans.

DI BOLHAR: Im Zusammenhang darf ich auf meine Auflage Nr. 49 im Gutachten verweisen, welche sich uneingeschränkt auf alle Abbaufelder bezieht.

Mag. RAUCH: Die Einschränkung des Konsenses müsste in welchem Ausmaß vorgenommen werden?

DI BOLHAR: Das kann ich im Moment nicht entsprechend quantifizieren. Dafür müssten detaillierte Berechnungen angestellt werden.

Mag. RAUCH: Ich möchte eine Bestätigung für unsere Meinung, dass eine Änderung des Anlagenkonsenses für die Kieswaschanlage nicht beantragt wurde, auch nicht für den Nutzwasserbrunnen.

DI BOLHAR: Die Kiesaufbereitungsanlage ist als bestehende Anlage nicht Gegenstand meiner Beurteilung gewesen. Meines Wissens ist die Bewilligung für die Nutzwasserentnahme erst kürzlich verlängert worden. Durch das Vorhaben wird der Nutzungszweck geringfügig erweitert (betreffend der Reifenwaschanlage), wobei der Entnahmekonsens dadurch nicht erweitert wird.

VL: Rechtlich wird auch angemerkt, dass eine Änderung des bestehenden Anlagenkonsenses die nach den gesetzlichen Vorschriften zuständige Anlagenbehörde genehmigen müsste.

Die Wortmeldung von Hr. Dr. LOIBL ist mit der Wortmeldung von Mag. RAUCH mitumfasst. Insoweit ist seine Eintragung in der Redeliste konsumiert.

Fr. STEINBÖCK: Unter Bezugnahme auf die sachverständigen Ausführungen auf Seite 32 des Gutachtens von DI Bolhar möchte ich zur Verfüllung und Folgenutzung Stellung nehmen. Auf den Grundstücken wurden bisher hochwertige Nahrungsmittel angebaut, teilweise in Bio-Qualität. Bei Nichtauffüllung bis zur GOK müssten die Bauern ein etliche Meter tieferes Feld bestellen. Ich habe für Hannah II eine Höhendifferenz von 6,75m errechnet und es dürfen keine Dünge- und Spritzmittel eingesetzt werden. Wenn die Landwirte dies nicht können und wollen, dann wird das Gebiet veröden. Die Grundstücke stehen dann nur mehr sehr eingeschränkt für die

Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Das ist auch eine massive Veränderung der Natur und des Landschaftsbildes. Auch in der UVE, Kurzfassung, Seite 5, wird ausgeführt, dass dieses Szenario als nachhaltiges und dauerhaft verändertes Landschaftsbild beschrieben wird.

Ich stelle folgenden **Antrag**, wenn die Fa. Schönkirchner Kies von ihrem Recht Gebrauch macht oder nicht in der Lage ist, die Grundstücke bis zur derzeitigen GOK aufzufüllen, müssen die Grundstückseigentümer dazu verpflichtet werden, und zwar in Form einer Sicherstellungsleistung und Eintragung im Grundbuch. Dabei wäre die Aufhöhung auf GOK zeitmäßig so vorzuschreiben, dass sofort nach Aufhöhung auf 1m über HGW aufgefüllt werden muss. Dann ist auch das doppelte Verschieben von Rekultivierungsmaterial nicht notwendig und die Grundstückseigentümer können selbst entscheiden, welches Material sie auf ihren Acker vorfinden werden.

Fr. BUSCH: Ich möchte den **Antrag** stellen, dass der von der Sachverständigen im Gutachten formulierte Auflagenkatalog in den Bescheid der Behörde aufgenommen wird. Die BI schließt sich auch dem **Antrag** von Fr. Emma STEINBÖCK an, wobei die BI die zeitliche Einschränkung auf „sofort nach Abbauende“ dahingehend ändert, dass der Konsenswerberin zumindest wie im Projekt beschrieben, 5 Jahre nach Abbauende von Hannah II Zeit gegeben werden muss, ihr Recht auf Verfüllung wahrzunehmen. Alle anderen Anmerkungen von Fr. STEINBÖCK bleiben inhaltlich aufrecht.

Bezugnehmend auf das UVGA Seite 36 möchte ich hinterfragen, ob es wirklich nicht durch am Bahndamm eingesetzte Spritzmittel und Fäkalien, die noch in alten ÖBB-Garnituren über die Geleise entsorgt werden verunreinigten Gleisschotter gibt?

DI BOLHAR: In der zitierten Passage wird die Deponierung von Bodenaushub der SN 31411-33 angesprochen. Dabei wird ausdrücklich diese SN nicht zugelassen, mit Ausnahme des sogenannten AHM-Materials, welches Bodenaushubmaterial aus dem Gleisunterbau mit maximal 20% nicht verunreinigtem Gleisschotter darstellt. Dieses Material muss entsprechend dem zulässigen Konsens die Grenzwerte der Deponieverordnung, Anhang 1, Tabelle 1, Spalte I sowie Tabelle 2 einhalten.

Fr. BUSCH: Im Hinblick auf das Recht zu Verfüllen bzw. nicht zu Verfüllen verstehe ich auch, dass die Nichtverfüllung dauerhaft sein kann. Sehe ich das richtig?

VL: Sie sehen das richtig.

Fr. BUSCH: Ich stelle den **Antrag**, dass vor Inbetriebnahme des Konsenses von allen Grundeigentümern eine Bestätigung vorliegen muss, dass ihnen die Auflagen von DI Bolhar mit der Nr. 61 und 62 bewusst sind und diese Verpflichtungen auch an eventuelle Pächter weiterkommuniziert werden.

Auf Seite 56 des UVGA wird auf die eingeschränkte Nutzbarkeit des Grundwassers im Projektgebiet hingewiesen. Was heißt das?

DI BOLHAR: Durch die Wiederaufhöhung auf 1m über HGW entsteht eine relativ dichte Schicht im Bereich des Grundwasserkörpers, sodass eine ergiebige Grundwassernutzung in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Die Einschränkung hinsichtlich der Errichtung von Brunnen, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden sollen, ergibt sich aus den Standortanforderungen der Deponieverordnung, wonach eine Deponie nicht innerhalb des unmittelbaren Schutzgebietes einer Trinkwasserversorgung (§ 34 WRG) zulässig ist. Vice versa entspricht die Errichtung eines Brunnen im unmittelbaren Abstrombereich einer Deponie nicht dem Stand der Technik.

Ich möchte dahingehend den zitierten § des WRG auf Seite 56 des UVGA korrigieren. Richtigerweise hat der § anstelle von § 38, § 34 WRG zu lauten. Diese Korrektur bezieht sich auch auf die entsprechenden Passagen im Teilgutachten.

DI BOLHAR: Dies ist kein Trinkwasserbrunnen, sondern ein Beregnungsbrunnen.

Hr. STEINBÖCK: Unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen im Gutachten auf Seite 10 möchte ich um Auskunft ersuchen, was unter Überkorn zu verstehen ist und welche Größen der Rollschotter aufzuweisen hat.

DI BOLHAR: Die zitierte Passage wurde aus der Projektbeschreibung die seitens der Behörde bereits vorgegeben war, entnommen. Unter Überkorn versteht man sehr große Schotterelemente die einer gewerblichen Nutzung üblicherweise nicht zugeführt werden. Grundsätzlich ist bei der Herstellung der Draindämme die hohe Durchlässigkeit für das Grundwasser ausschlaggebend. Diese wird im Grundwassermodell von Matthias Stracke, ergänzende hydrogeologische Daten vom Jänner 2005, mit 5×10^{-2} m/s angegeben. Dieser Wert ist bei der Errichtung der Draindämme zu erreichen. Eine konkrete Korngröße bzw. Kornzusammensetzung ist nicht gefordert.

Hr. STEINBÖCK: Ich möchte darauf hinweisen, dass im Abbauplan des Projektes dargestellt ist, dass die Verfüllung der Draindämme durch Rollschotter bzw. Grobkies ausgewiesen ist. Meine Frage ist, ob Grobkies geeignet ist, die höchste Durchlässigkeit zu gewährleisten.

DI BOLHAR: Beide Materialien sind geeignet, diese Durchlässigkeit zu erreichen. Diesbezüglich wird auf das Projekt, Kubaturberechnung, Seite 6, verwiesen.

Hr. STEINBÖCK: Unter Bezugnahme auf ihre einschlägigen Ausführungen im Fachgutachten stellt sich für mich die Frage, welche Daten sie im Hinblick auf die Mengendarstellung betreffend dem notwendigen Aufhöhungsmaterials verwendet haben. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, auf Seite 19 und 20 des Gutachtens, wo sie auf die Kubaturberechnung laut Projekt hinweisen, dass von einer erforderlichen Kubatur von 2.516.454 m³ ausgegangen wird. Dem gegenüber stehen voraussichtlich geeignete grubeneigene nicht verwertbare Fraktionen im rechnerisch ermittelten Ausmaß von 2.504.522 m³.

DI BOLHAR: In meinem Gutachten sind an zwei Stellen Kubaturen genannt (Seite 12 und Seite 19 und 20), wobei die angeführten Zahlen auf Seite 20, wie aus dem Schriftbild erkennbar ist, aus meiner Stellungnahme vom 23. Juni 2016 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung übernommen wurden. Es kann daher sein, dass diese Zahlen geringfügig gegenüber den Zahlen im Teilgutachten sich unterscheiden, die auf der Seite 12 angeführt sind. Grundsätzlich wurde mit einer Projektsergänzung vom April 2016 eine ausführliche Kubaturberechnung vorgelegt, anhand derer ich

auch selber überschlägige Berechnungen und Überlegungen angestellt habe. Als wesentliche Erkenntnis aus meinen eigenen Überlegungen war die Tatsache, dass aufgrund der Geometrie der Flächen eine gesamtheitliche Betrachtung der Rollschotterbilanz nicht möglich ist, aufgrund des zeitlichen Ablaufes in dem dieses Material benötigt wird. Zu der Differenz des Angebotes an für die Aufhöhung zur Verfügung stehenden Materials und dem Bedarf kommt eine scheinbar große Zahl von 12.000 m³ heraus, in der Gesamtbetrachtung sind das 1,2 %. Damit liegen wir in der Ungenauigkeit des Naturraumes, damit begründet sich auch meine schon vorzitierte Auflage 13.

Die Daten betreffend der zur Verfügung stehenden Kubaturen wurden in meinem Gutachten aufgrund der von mir angestellten Überlegungen auf Basis der zugrundeliegenden geophysikalischen Untersuchungen begründet.

Hr. STEINBÖCK: Im Hinblick auf die Auflage 52 des Fachgutachtens stelle ich den **Antrag**, dass die Erstellung und Vorlage der Massenbilanzen halbjährlich an die Behörde zu erfolgen hat, damit diese auch rechtzeitig reagieren kann, wenn nicht ausreichend grubeneigenes Material zur Aufhöhung zur Verfügung steht.

Im Gutachten auf Seite 12, Punkt G, weisen sie hin, die Einleitung von Abwässer, Schlammwässer oder Niederschlagswässer jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung hinauslaufen, sind zu untersagen. Sind unter Schlammwässer jene gemeint, die bei der Kieswäsche anfallen und laut Projekt mittels Druckleitung in das Grundwasser eingeleitet werden?

DI BOLHAR: Mit der Auflage 50 ist vorgeschrieben, dass grubeneigenes Schlammmaterial aus der Kieswäsche nicht direkt in die offene Wasserfläche eingeleitet werden darf. Die Auflage 60g ist eine Auflage, die sich allgemein auf Abwässer und Waschwässer wie beschrieben bezieht und dem allgemeinen Grundwasserschutz dient.

Hr. STEINBÖCK: Unter Bezugnahme auf Seite 52 dieser VHS, wonach nur grubeneigenes Material zur Aufhöhung verwendet werden darf, stellt sich mir die

Frage, ob mit „grubeneigen“ Material aus sämtlichen Abbaufeldern oder nur dem konkret betroffenen wie z.B. Hannah I gemeint ist.

DI BOLHAR: Es wird dazu auf mein Teilgutachten Seite 14 verwiesen.

Hr. KOSIK: Ich möchte nochmals um Erklärung ersuchen, was unter diesem AHM Material zu verstehen ist?

DI BOLHAR: Das AHM Material besteht überwiegend aus Bodenaushub, welcher mit maximal 20 % Gleisschotter durchsetzt sein darf. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass dieses Material nur mit gleichzeitiger Vorlage einer grundlegenden Charakterisierung, die auch und insbesondere die chemische Reinheit des Materials nachzuweisen hat, in die Deponie eingebracht werden darf.

DI BASCH: Ich möchte folgende **Anträge** stellen:

1. Die Sicherstellung der Oberflächennutzung bis GOK gemäß MinroG vorzuschreiben. Alternativ wäre eine grundbücherliche Sicherstellung durch die Grundeigentümer zu erwirken.
2. Ich beantrage die Auswirkungen des Projektes betreffend Deponietechnik, Gewässerschutz und Geohydrologie auch hinsichtlich der künftigen Grundwassernutzungen zu untersuchen.
3. Die Untersuchung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des aktuellen BAWPL.
4. Ich beantrage eine planliche Darstellung der beabsichtigten Schutzzonen gemäß § 34 WRG 1959 im Umfeld meines Grundstückes.
5. Ich beantrage weiters, dass das Abbauvorhaben von meinen Grundgrenzen so weit entfernt ist, dass die Schutzzone innerhalb des Projektgebietes liegt und keine Beeinträchtigung meiner subjektiv öffentlichen Rechte gemäß § 12 WRG erfolgt.
6. Ich beantrage die Vorschreibung eines Zeitplanes betreffend Abstimmung des Abbaus und Wiederverfüllung bis GOK, damit keine große offene Fläche besteht.

Frage: Kann man dem Projektwerber einen Zeitplan vorschreiben?

VL: Was rechtlich geht oder nicht, werde ich im Rahmen der rechtlichen Würdigung beurteilen.

Fr. BASCH: Gibt es Schutzabstände für den ökologischen Gewässerschutz?

DI BOLHAR: Grundsätzlich sind die Auflagen betreffend Abstände zu Nachbargrundstücken bzw. benachbarte Anlagen mit dem Sachverständigen für Geologie abgestimmt und sind, um doppelte Auflagen zu vermeiden, in meinem Auflagenkatalog nicht mehr angeführt. Das heißt, sämtliche vom geologischen Sachverständigen angeführten Abstände sind auch aus Sicht des Gewässerschutzes notwendig bzw. ausreichend. Zusätzlich ist ein Abstand von 0,5m zwischen Randdamm und Böschungskante vorgeschrieben, um das Abrutschen von humosem Material in die Grubensohle bzw. in den Grundwasserteich zu vermeiden. Diese Abstände sind sehr lang gelebte Erfahrungswerte, die sich bereits mehr als 25 Jahre bewährt haben.

Fr. BASCH: Laut Projektunterlagen besteht ein Nutzwasserbrunnen, der laut VL nicht Gegenstand des Verfahrens ist, sie nehmen jedoch Bezug darauf, warum?

DI BOLHAR: Gegenstand des Projektes ist die Errichtung einer Reifenwaschanlage im Bereich der bestehenden Kieswaschanlage und das Wasser, das zum Betrieb dieser Reifenwaschanlage benötigt wird, wird aus einem bewilligten Nutzwasserbrunnen entnommen. Es ergibt sich damit keine quantitative Änderung der Wasserentnahmemenge.

Fr. BASCH: Ich stelle fest, dass die Berechnung der erforderlichen Wassermengen entsprechend angestellt werden muss, insbesondere aufgrund der Auflagen im luftreinhalte-technischen Gutachten.

DI BOLHAR: Auf entsprechende Anregung von Fr. BASCH betreffend Abrollstrecken möchte ich feststellen, dass wir gestern vom Projektwerber dazu konkretisierende Unterlagen gefordert haben, die nach Vorliegen fachlich beurteilt werden.

Fr. BASCH: Im Hinblick auf die Randwälle möchte ich nur zum Verständnis erfragen, ob diese Höhen die Aufschüttungshöhe oder die Endhöhe nach Setzung sind.

DI BOLHAR: Die Höhen, die angegeben sind, beziehen sich auf Endhöhen, das heißt auf die Höhe nach der Setzung.

Hr. BUSCH: Unter Bezugnahme auf die sachverständigen Ausführungen auf Seite 20, Überkorn Bezug auch aus ähnlicher geologischer Herkunft: können diese Materialien auch aus den angrenzenden Gruben kommen?

DI BOLHAR: Ja das ist richtig.

Hr. BUSCH: Wenn das notwendige Material nicht vorhanden ist, wäre dann das gesamte Marchfeld eine Option?

DI BOLHAR: In diesem Fall müsste die ähnliche geologische Herkunft bzw. die ähnliche Zusammensetzung geprüft werden.

Hr. BUSCH: Ich ersuche zu prüfen, ob die zusätzlichen LKW-Fahrten für die Herbeischaffung des Materials in den Verkehrszahlen enthalten sind.

Hr. Rabenseifner verzichtet auf seine Wortmeldung.

Fr. BUSCH: Die BI möchte die **Anträge** 2., 3., 4. und 6. vollinhaltlich übernehmen, wobei bei Antrag 4 der **Antrag** gestellt wird, die Untersuchung auf das Projektgebiet Hannah II zu erweitern. Weiters **beantrage** ich, der BI Parteienstellung in dem Verfahren zu gewähren, ob Hannah II in Betrieb gehen kann oder nicht, da das Wohngebiet, das ich vertrete, unmittelbar bei Hannah II liegt.

VL: Der VL schließt die Erörterung dieses Fachbereiches und unterbricht die Verhandlung von 13.00 bis 14.00 Uhr für eine Mittagspause.

G Grundwasserhydrologie

Fr. STEINBÖCK Emma: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass im UVP-G Gutachten in Hinblick auf die Schutzzonen § 38 Erwähnung findet. Es stellt sich auch aufgrund der heutigen Erörterung heraus, dass nicht § 38 sondern § 34 WRG angesprochen ist. Wird auch eine entsprechende Schutzzone im Gegenstand vorgeschrieben werden?

VL: Wie weit eine solche Schutzzone im Gegenstand vorgeschrieben werden muss, wird sich im Zuge der rechtlichen Würdigung herausstellen. Eine allfällige Vorschreibung müsste im verfahrensabschließenden Bescheid getroffen werden.

Hr. STAINDL: Der § 34 WRG regelt die Schutzzonen. Er ist eine Kann-Bestimmung, und wird für Trinkwasserversorgungen für die Wasserspender festgelegt. Was die Abstände betrifft wird als Stand der Technik die ÖVWG Richtlinie W72 heran gezogen, die eine Einteilung des Zustrombereiches zu einem Brunnen oder einer Quelle zu Trinkwasserzwecken regelt. Grundlage für die Einteilung der Schutzzonen ist die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit. Dem Stand der Technik entsprechend wird eine Schutzzone I für den Fassungsbereich des Wasserspender, eine Schutzzone II für den 60 Tage Zustrombereich und eine Schutzzone III für den 365 Tage Zustrombereich festgelegt. Die Projektsgrundstücke liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet bzw. einer dieser 3 Zonen für einen Trinkwasserspender. Da in diesem Abstrombereich aus dem Projektsgebiet keine Trinkwassernutzungen bestehen, sind im Gegenstande weder Schutzzonen festzulegen noch anzupassen. Mögliche zukünftige vorgesehene Trinkwassernutzungen müssen mit einem Projekt bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht werden und diese müssten eine Schutzzonenvorschlag enthalten. Gemäß W72 dürfte keine Art von Deponie in einer dieser Schutzzonen liegen.

Hr. DUMFAHRT verzichtet auf seine Wortmeldung.

Hr. STEINBÖCK Franz: Unter Bezug auf ihre Ausführungen im Gutachten auf Seite 9 stellt sich mir die Frage: Handelt es sich bei den angesprochenen Schlämmen nicht um feinkornige Sande aus der Kieswäsche, welche die Gefahr in sich bergen, dass durch verschiedene Wasserbewegungen in Folge der Nassbaggerung und des

Wellenschlages es zu Versandungen bei den Draindämmen kommt und es somit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Grundwasserdurchflusses bei den Draindämmen kommt?

Hr. STAINDL: Nachträgliche Probegrabungen bei den bestehenden Draindämmen im vorangegangenen Abbau- und Verfüllprojekt haben gezeigt, dass die Eindringtiefe der Feinsande, Schluffe und Tone in den „Schotterkörper“ nur bei wenigen dm liegt. Die Funktionsfähigkeit der Draindämme ist daher erhalten geblieben. Im Zuge der Bestandsphase ist in weiterer Folge auch mit keiner weiteren „Verschlämmung“ der Dämme zu rechnen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Auflagenkatalog der ASV für Deponietechnik nicht zulässig ist, diese Schlämme direkt in den freigelegten Grundwasserkörper einzubringen.

Hr. STEINBÖCK Franz: Zu welchem Zeitpunkt erfolgten diese angesprochenen Probegrabungen?

Hr. STAINDL: Diese Angaben wurden im Zuge der Projektergänzungen von Projektanten übermittelt.

Hr. STEINBÖCK Franz: Haben sich diese ergänzend übermittelten Unterlagen auch in den aufgelegten Projektunterlagen befunden?

Hr. STAINDL: Ich gehe davon aus, dass sich diese Unterlagen in den Projektunterlagen befinden.

VL: Diese Frage erachte ich an als die Behörde gerichtet. Insoweit und unter der Annahme, dass diese Unterlagen vor der öffentlichen Auflage der Behörde übermittelt wurden, ist auch davon auszugehen, dass diese Unterlagen im aufgelegten Projekt enthalten waren. Die Richtigkeit der Angaben von Fr. BUSCH, diese Unterlagen seien nicht im aufgelegt gewesenen Projekt enthalten gewesen, können an dieser Stelle nicht nachgeprüft, respektive verifiziert oder falsifiziert werden.

Hr. STEINBÖCK Franz: Ich möchte anmerken, dass laut Vorhabensbeschreibung (Ergänzung – Punkt 1.5.3, Stellungnahme zu DI SADIL) vom Projektwerber darauf hingewiesen wird, dass die bisher in der Praxis längsten Fahrlängen auf den Dämmen mit 40 bis 50 Meter angegeben werden können. Das ist die Länge, die erforderlich ist damit das schluffige Verfüllgut (Abraummaterial) nicht die Funktionsfähigkeit des Kiesdammes durch Verschlämmen mit Feinkornanteil beeinträchtigt.

Reichen Draindämme ca. alle 100 m längs zur Grundwasserströmungsrichtung zum Erhalt der natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse aus, wo doch eine massive Einschränkung des derzeit vollflächigen, natürlichen Grundwasserströmungsbereiches auf 7 m breite Draindämme reduziert wird?

Hr. STAINDL: Die natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse werden in jenen Bereichen, in denen Material in den freigelegten Grundwasserkörper verfüllt werden, gestört. In diesem Bereich („Dichtkörper“ mit Draindämmen) erfolgen Änderungen der Strömungsverhältnisse insbesondere in Hinblick auf Durchsatz und Strömungsgeschwindigkeit. Wie eine Modellierung von DI STRACKE vom Jänner 2005 auf den Nachbarflächen (Edith, Stefanie und Isabell) gezeigt hat, ist bei Einbau und Umsetzung von Draindämmen in der Ausgestaltung, wie sie auch hier vorgesehen sind, im Grundwasserzustrom nur mit einem Anstau von 2 cm zu rechnen und im Abstrom ist keine Veränderung der Grundwasserspiegellage mehr festzustellen. Dies bedeutet, dass ein Umströmen und Durchströmen (über den Draindamm) im Grundwassergeschehen und im eingebrachten „Materialkörper“ im unmittelbaren Nahbereich erfolgt. Diese Modellierung hat auch gezeigt, dass für den Fall eines Weglassens der Draindämme nur eine Veränderung der Grundwasserspiegellage im An- und Abstrom von jeweils 10 cm stattfinden würde.

Hr. STEINBÖCK Franz: Bezugnehmen auf Ihre Ausführungen vom 09. November 2015 schreiben Sie hinsichtlich Abdeckung der Draindämme bis 1m über HGW: Durch Einbringen eines geeigneten Vliese sollte damit erreicht werden, dass der Drainagedamm funktionsfähig ist bzw. bleibt. In ihrem Teilgutachten finde ich hierüber nichts.

Hr. STAINDL: Im Zuge der Projektergänzung wurde mir vom Projektanten nachgereicht, dass tatsächlich das überlagert, eingebrachte Material ebenfalls nur wenige cm in den Draindamm eindringt. Im Zuge der Projektergänzung wurden darüber hinaus die Draindämme verbreitert und aufgrund dessen wurde auf diese Maßnahme (die keine geohydrologische Maßnahme wäre) verzichtet.

Hr. STEINBÖCK Franz: Unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen im Gutachten auf Seite 13 möchte ich wissen, ob die darin enthaltenen Angaben betreffend die Grundströmungsrichtung verifiziert wurden?

Hr. STAINDL: Ja. Der übermittelte Grundwasserschichtenplan deckt sich im Wesentlichen mit Grundwasserschichtenplänen im Bereich der bestehenden Abbaufelder der Schönkirchner Kies, sowie der in diesem Raum befindlichen Deponien der OMV und der NUA. Ebenso erfolgte ein Abgleich mit großräumigen Grundwasserschichtenplänen der Marchfeld Kanals Betriebsgesellschaft und des Joanneum Research. Ich weise darauf hin, dass das Grundwasserspiegelgefälle in diesem Bereich äußerst gering ist und dass daher auch lokale Verschwenkungen insbesondere in Richtung Osten möglich sind bzw. in weiterer Folge stattfinden.

Hr. STEINBÖCK Franz: Entspricht die im Abbauplan (Austauschplan August 2016) dargestellte Grundwasserströmungsrichtung der tatsächlichen?

Hr. STAINDL: Ja.

Hr. STEINBÖCK Franz: Entsprechen die in diesem Abbauplan eingezeichneten Draindämme der Grundwasserströmungsrichtung?

Hr. STAINDL: Ja sie entsprechen im Wesentlichen der Strömungsrichtung auch in Hinblick auf die Lage der Abbau- und Verfüllfläche.

Hr. STEINBÖCK Franz: Ich behaupte die Draindämme verlaufen nicht in dieser Richtung, weil der Weg 699 eher der Richtung von Nordwest nach Südost entspricht.

Hr. STAINDL: Der Weg verläuft von NNW nach SSO.

Hr. STEINBÖCK Franz: Ich möchte anmerken, dass ich ein Gespräch hatte, mit den Verantwortlichen der OMV Deponie in Schönkirchen, der mich darauf hinwies, dass gerade im Bereich des Abbaufeldes Elisabeth I es zu einer Teilung der Grundwasserströmung von NW nach Süden kommt und es erst in weiterer Folge die angeführte Richtung von NW nach SO. Kann dies sein?

Hr. STAINDL: Tatsache ist, dass in diesem Bereich und auch im Bereich der OMV Deponie ein äußerst geringes Grundwasserspiegelgefälle vorherrscht und bereits wenige cm Spiegeldifferenzen in einzelnen Messsonden zu einem Verschwenken der Grundwasserströmungsrichtung in den erstellten Grundwasserschichtenplänen führt. Dies wurde in der bereits seit nahezu 25 Jahren bestehenden Grundwasserbeweissicherung der OMV und der NUA Deponie festgestellt. Von einem Teilen der Grundwasserströmung in diesem Bereich kann daher nicht gesprochen werden. Erst in östlicher und südlicher Richtung erhöht sich das Grundwasserspiegelgefälle und es sind eindeutigere Grundwasserströmungsrichtungen festzustellen.

Hr. STEINBÖCK Franz: Im NÖ-Atlas des Landes NÖ ist im Bereich westlich und östlich der L 3025 in der Marktgemeinde Strasshof und Schönkirchen ein zusammenhängender dunkelbrauner Bereich mit braunen Linien schraffiert eingezeichnet. Was bedeutet das?

Hr. STAINDL: Diese Karte ist einer Studie des Joanneum Research entnommen und bildet den HGW 100 für den Grundwasserkörper Marchfeld ab. Diese Karte wurde veröffentlicht um die großräumigen Grundwasserhochstände mit seltener Eintrittswahrscheinlichkeit zu zeigen. Die braun schraffierten Bereiche umfassen derzeitige und potenzielle Kiesabbaugebiete. Da diese Karte nicht geeignet ist um Grundwasserextremwerte in dieser Genauigkeit darzustellen, wie sie für Abbau- und Deponievorhaben zu fordern sind, wurde ausgeführt, dass in diesem Bereich Detailangaben bzw. eigene Erkundungen in Abstimmung mit der Abteilung Hydrologie und Geoinformation erforderlich sind.

Hr. STEINBÖCK Franz: Ich möchte anmerken, dass in einer UVP-Verhandlung am 21. November 2016 der bestellte SV Mag. Wolf angesprochen auf diese braun schraffierten Flächen erklärte, dass es sich hier bei den Grundwasserströmungsrichtungen um Unsicherheitsbereiche des Grundwasserspiegels und Grundwasserabstände handelt. Die braunen Linien sind Unsicherheitslinien die durch zahlreiche Faktoren (erhöhte Unsicherheitsfaktoren) beeinflusst werden (z.B. Nassbaggerungen, Materialabbau oder Deponieflächen). In einem solchen Bereich sind hinreichende Berechnungen nicht möglich.

Hr. STAINDL: Aufgrund des oben von mir beschriebenen Sachverhaltes wurde von der Abteilung Hydrologie und Geoinformation der braun schraffierte Bereich in der Legende lapidar „Unsicherheitsbereiche“ bezeichnet. Ich war in die Besprechungen für die Veröffentlichung dieser Karte eingebunden.

Hr. STEINBÖCK Franz: Bezugnehmend auf ihre Ausführungen im Gutachten auf Seite 16 möchte ich wissen, zu welchen bakteriologischen Beeinträchtigungen es kommen kann.

Hr. STAINDL: Im Zuge des Freilegens vom Grundwasser (wenn mit dem Bagger Material aus der Wasserfläche entnommen wird) kann es naturgemäß zu einer Trübung und es kann zu einem Eintrag von Keimen aus dem Oberbodenbereich über die Baggerschaufel, durch die zum Einsatz kommenden Geräte, durch Wild- und Windverfrachtung in die Grundwasserfreilegung kommen. Es handelt sich dabei um Bodenkeime bzw. unter Umständen auch koliforme Keime, die so in die Grundwasserfreilegung gelangen können. Die Lebensfähigkeit dieser Keime im Untergrund ist gemäß Fachliteratur mit maximal 60 Tagen angegeben. Bei einer ermittelten Grundwasserabstandsgeschwindigkeit von 0,25 m pro Tag ist daher im Grundwasserabstrom davon auszugehen, dass bereits in einer Entfernung von größenordnungsmäßig 15 Metern, diese Keime nicht mehr festzustellen sind. Die bakteriologische Beeinträchtigung der jeweiligen Nassbaggerung wird daher in einem Abstand von 250 Metern nicht mehr festzustellen sein.

Hr. STAINDL: Unter Bezugnahme auf die von Herrn STEINBÖCK erwähnte Ausarbeitung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16. Juni 2015 ist

auszuführen wie folgt: Herr Dr. Rakaseder hat seine Aussage, dass die Projektsfläche im 3 bis 5 jährigen Zustrom zu WVA Gänserndorf liegt, aufbauend auf dem Grundwasserströmungsmodell Marchfeld vom Joanneum Research erstellt. Diese großräumige Studie, die den gesamten Grundwasserkörper Marchfeld umfasst, wurde von der wasserwirtschaftlichen Planung in Auftrag gegeben. In dieser Studie fließen nur langfristig beobachtete Messstellen ein.

Hr. STEINBÖCK: Im Abbaufeld Hannah I befindet sich lt. Projekt ein Brunnen. Ist dieser nach der Verfüllung noch nutzbar?

Hr. STAINDL: Dieser Brunnen wird im Zuge des Abbauvorhabens zu entfernen sein, da das umliegende Material abgebaut wird und ebenso im Anschluss daran eine Verfüllung vorgenommen wird. Die Neuerrichtung eines Brunnens an diesem Standort ist grundsätzlich technisch möglich, wobei sofern die Neuerrichtung nicht im Bereich der Draindämme vorgenommen wird, wird keine ausreichende Ergiebigkeit für eine Feldberegnung vorhanden sein.

Hr. STEINBÖCK Franz: Ich stelle den **Antrag**, dass zu einer objektiven Messung der Grundwassermessung im Anstrombereich von Elisabeth I eine weitere neue Grundwassersonde errichtet wird. Im Abstrombereich von Elisabeth I, welcher zugleich den Anstrombereich von Sophia I darstellt ist ebenfalls eine weitere Grundwassersonde erforderlich. Im Anstrombereich von Hannah II ist überhaupt keine Grundwassersonde vorgesehen. Die ausgewiesene Sonde N 2 befindet sich weiter süd- bzw. südwestlich und stellt meiner Meinung nach keine geeignete Grundwassersonde dar. Über die derzeitige Grundwassersonde übergebe ich ein Bild, welches als Beilage ./G zum Protokoll genommen wird.

Hr. KOSIK meine Frage (wegen des Grundwasserspiegels) wurde mittlerweile beantwortete. Insoweit verzichte ich auf meine Wortmeldung.

Fr. DI BASCH Brigitte: In Hinblick auf die Ausführungen von DI BOLHAR im Zusammenhang mit den Schutzzonen gemäß § 34 WRG 1959 tun sich für mich einige Verständnisfragen auf, da ich nicht weiß was sie damit konkret ansprechen wollte bzw. was mit dieser Schutzzone konkret geschützt werden sollte.

VL: Dieser Frage wird im Rahmen der weiteren Ermittlungen durch die Behörde weiter nachgegangen werden.

Fr. DI BASCH Brigitte: Meines Erachtens müsste mit der Grundwasserbeweissicherung im Zeitpunkt der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Wie ist das aus ihrer fachlichen Sicht zu beurteilen? In diesem Zusammenhang verweise ich noch auf DVO 2008.

Hr. STAINDL: Bei einem Abbau bis auf ein Niveau von 1 Meter über HGW 100 ist gemäß geltenden Stand der Technik keine Grundwasserbeweissicherung über Grundwassersonden vorgesehen. Erst bei Unterschreiten dieses Niveaus werden Grundwassersonden vorgeschrieben und es wird dabei bereits von einer Bewilligung als „Nassbaggerung“ ausgegangen. Im Übrigen ist im Zusammenhang dies eine Frage die an die Deponietechnik gerichtet ist und die von Frau DI BOLHAR zu beurteilen wäre.

Fr. DI BASCH Brigitte: Ich merke an, dass ich bezweifle, dass die in den Projektunterlagen angegebenen Grundwasserschichtlinien richtig sind, und **beantrage** daher eine Erhebung der Grundwasserfließgeschwindigkeit bzw. Grundwasserspiegelgefälle durch einen befugten Ziviltechniker.

Ist die bakteriologische Beeinträchtigung des Grundwassers von der Größe der freigelegten Wasserfläche und der Dauer der Freilegung abhängig?

Hr. STAINDL: Es gibt umfangreiche Untersuchungen über die Veränderungen bei Grundwasserfreilegungen, insbesondere bei großräumigen Nassbaggerungen mit Verbleib eines Grundwasserteiches. Dabei zeigt sich, dass dieses Wasser in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht im Vergleich zum anströmenden Grundwasser ändern. Bei kurzzeitigen Grundwasserfreilegungen wird sich kein „biologisches Gleichgewicht“ im Gewässer einstellen und es ist daher in Beantwortung der Anfrage auszuführen, dass die bakteriologische Beeinträchtigung tatsächlich von Größe, Tiefe, Jahreszeit und Dauer der Freilegung abhängig ist.

Fr. DI BASCH: Da mein Grundstück an 3 Seiten vom geplanten Abbaufeldern umgeben ist, möchte ich die Auswirkungen der Wiederaufhöhung auf den Untergrund meines Grundstückes wissen.

DI STAINDL: Der Untergrund wird im Bereich ihres Grundstückes nicht verändert. Die Grundwasserqualität und der Grundwasserdurchsatz sollte nur in geringfügigem Ausmaß verändert werden, sodass von keinem nachteiligen Einfluss aus grundwasserhydrologischer Sicht auf die Nutzung und Bewirtschaftbarkeit auszugehen ist.

Fr. DI BASCH: Hat sich aufgrund der bisherigen Messprotokollen bei den wiederaufgehöhten Abbaufeldern eine Veränderung in chemischer und bakteriologischer Hinsicht zum ursprünglichem Zustand ergeben. Wenn ja in welchem Ausmaß?

Hr. STAINDL: Es ist mir bei der Beurteilung der Grundwassersonden keine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität in Erinnerung. Ich glaube mich zu erinnern, dass der Nitratwert in den Abstromsonden zurückgegangen ist und dies aus Sicht des Grundwasserschutzes als positiver Einfluss gesehen werden kann.

Fr. BUSCH: Da ich keine Beilage zu dieser Probebohrung die auf Seite 62 und 63 dieses Verhandlungsprotokoll erwähnt sind, gefunden habe, bittet die BI diese Beilage im Rahmen der zu vereinbarenden Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

Was versteht man unter „unmittelbarer Abstrombereich“ und wie kann man das als Privatperson sehen, die bereits vor Bekanntwerden des Projektes im Herbst 2016 einen Brunnen gegraben haben und davon ausgegangen sind, dass die Konsumierung des Wassers ungefährlich ist.

Hr. STAINDL: Als unmittelbarer Abstrombereich würde ich im Normalfall jenen Bereich innerhalb der Jahresgrenze grundwasserstromabwärts, in Bezug auf die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit ansehen. In diesem Falle würde ich einen Abstand bis ca. 200 Meter als unmittelbarer Abstrombereich bezeichnen.

Unabhängig davon, dass das Siedlungsgebiet von Silberwald und Strasshof grundwasserstromseitlich der geplanten Maßnahmen liegt, ist zu einem Hausbrunnen folgendes festzustellen:

- Bei einem Hausbrunnen handelt es sich um eine bewilligungsfreie Anlage jedoch um ein Wasserrecht im Sinne des WRG 1959
- Es kann vorab nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein Hausbrunnenwasser Trinkwasserqualität aufweist
- Im Sinne des Wasserleitungsanschlussgesetzes sind daher alle Anschlüsse im Hausbereich über die öffentliche Wasserleitung zu versorgen
- Es wird daher empfohlen aus den angesprochenen Hausbrunnen vorab eine Wasseruntersuchung von einer autorisierten Untersuchungsanstalt vornehmen zu lassen.

Fr. BUSCH: Weil wir vorher gehört haben, dass die Grundwasserströme nicht 100 prozentig vorhergesagt werden können und meines Erachtens zwei Kontrollbrunnen fehlen, um die Bevölkerung rechtzeitig warnen zu können, falls sich Verunreinigungen dem Siedlungsgebiet nähern, **beantrage** ich in folgenden Bereichen zwei weitere Grundwasserkontrollsonden zu errichten:

- Kreuzung Weg 714/10 mit Grundstück 575/2, das sind ca. 200 m von der Siedlung entfernt und
- in ca. der Mitte der Länge des Grundstückes 574/2 oder 575/1, ca. 180 m von der Siedlung entfernt

Das gäbe der Bevölkerung 2 Jahre Vorlaufzeit, ihre Gepflogenheiten zu ändern.

Wie konnten Sie aus den aus den Jahren 2004 und 2005 stammenden Grundwasserströmungssimulationen erkennen, dass sich nach Abschluss und Wiederverfüllung bis HGW +1 der damals betroffenen Abbaugebiete Nichts wesentlich geändert hat?

Hr. STAINDL: Im Zuge der Abbau- und Verfülltätigkeit bzw. nach Beendigung der Maßnahmen wurden mehrere Grundwasserspiegelaufnahmen vorgenommen. Im Mai 2013 wurde von Amtswegen ebenfalls eine zusätzliche Grundwasserspiegelaufnahme vorgenommen. Gemeinsam mit den Auswertungen der wasserfachlichen Aufsicht wurden anhand dieser vorliegenden Unterlagen keine

maßgeblichen Veränderungen und auch keine Verschlechterungen aus grundwasserhydrologischer Sicht festgestellt.

Fr. BUSCH: Ist die auf den Plänen angegebene Breite der Draindämme mit 7 Metern die Krone des Dammes und ist das die Breite die am Plan dargestellt ist?

Hr. STAINDL: Die Dammkrone ist mit 7m Breite eindeutig angegeben. Das habe ich an den Plänen nicht persönlich nachgemessen.

Fr. BUSCH: Ich weise darauf hin, dass in den Plänen (Austauschexemplar April 2016 sowie August 2016) die Draindämme in jedem Abbaugbiet eine unterschiedliche Breite aufweisen.

Hr. BUSCH verzichtet auf seine Wortmeldung.

Hr. RABENSEIFNER verzichtet auf seine Wortmeldung.

Fr. LECHNER Helga: Ich merke an, dass ich in der Mozartgasse, in der Straußgasse, in der Rosengasse und in der Haselnussgasse alle Grundstücke in Silberwald gärtnerisch, landwirtschaftlich nutze. Alle meine Flächen, wo ich Blütenstauden, Blütenstauden-Jungpflanzen und Teichpflanzen kultiviere werden ausschließlich mit Hausbrunnen bewässert. Also ist es für mich und meine Existenz essenziell wichtig diese Brunnen uneingeschränkt nutzen zu können. Auch beschäftige ich 8 Mitarbeiter, die täglich mit Brunnenwasser in Berührung kommen. Ich habe keine EVN Trinkwasserversorgung. Diese war bis jetzt nicht notwendig. Daher schließe ich mich den Anträgen der BI sowie Frau DI BASCH und Hrn. STEINBÖCK an.

Wie schnell werden die Anrainer über ein Grundwasserabsinken oder eine Grundwasserverschmutzung informiert? Gibt es hier einen Maßnahmenkatalog, was in so einem Fall von der Projektwerberin zu unternehmen ist bzw. an welche Behörde kann ich mich in so einem Fall (z.B. mein Brunnen versiegt) wenden?

VL: In Hinblick auf einschlägige Informationspflichten ist zu sagen, dass diese sich auf entsprechende gesetzliche Grundlagen stützen lassen müssen. Das heißt die Informationspflichten bestehen im Einzelfall, soweit sie gemäß anzuwendender

Gesetze bestehen. In Hinblick auf die Schnelligkeit von weiterzureichenden Informationen ist allenfalls auch auf gesetzliche Bestimmungen zu verweisen. Ein dezidierter Maßnahmenkatalog ist mir im Moment nicht bekannt, der in einem solchen Fall Relevanz erlangen kann. Sie können sich gesetztenfalls an die jeweilige Anlagenbehörde wenden, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Anlage Gebrechen oder Störfälle auftreten.

H Luftreinhaltetechnik

Fr. STEINBÖCK Emma: Im Hinblick auf Ihre Ausführungen auf Seite 46 Pkt. 4 Ihres Gutachtes möchte ich wissen, was versteht man unter feste Oberfläche und entsprechende Breite?

Dr. STURM: Unter fester Oberfläche verstehe ich eine befestigte Fläche, asphaltiert oder betoniert. Also eine Oberfläche, diekehrbar ist. Entsprechende Breite heißt für mich, dass ein Auftreten von staubenden Flächen im Bestand diese nachher nicht mehr hier sind.

Hr. STEINBÖCK Franz: Vorerst habe ich keine Frage.

Fr. DI BASCH: Die im Fachbeitrag von Dr. STURM angeführten Depositionsmessungen (19. März 2015 – 4. April 2016) sind insofern nicht aussagekräftig, als der Materialumschlag während dieses Zeitraumes nicht angegeben ist. Ich **beantrage** daher, entsprechende Unterlagen, welche Angaben zum Materialumschlag und zu den eingesetzten Maschinen enthalten, nachzuliefern. Wo ist die automatische Befeuchtungsanlage? Was wird mit Tankwagen befeuchtet?

Hr. KISLING: Grundsätzlich ist auf das Projekt zu verweisen. Von einer automatischen Befeuchtungsanlage ist mir nichts bekannt. Ich nehme an, dass Sie die Reifenwaschanlage meinen. Wir haben eine große Kehrmachine, welche auch einen entsprechenden Wassertank aufweist, mit dem befeuchtet wird, wenn die Kehrmachine in Betrieb ist. Andererseits haben wir auch einen 16 000 l fassenden Tankwagen, der im Bedarfsfall für die Befeuchtung eingesetzt wird.

VL: Ich stelle fest, dass Frau BASCH nicht genau sagen kann, zu welcher Anlage sie eine Information erhalten möchte. Eine automatische Befeuchtungsanlage ist nicht Projektgegenstand. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen von Herrn KISLING.

Hr. Dr. STURM: Ich verweise auf die luftreinhaltetechnische Beurteilung in der UVE. Auf Seite 20 werden die Emissionsminderungsfaktoren angegeben und dabei wird auf eine Maßnahmenwirksamkeit von 50% bei unbefestigten Fahrwegen mit manueller Befeuchtung und 80% für Flächen mit automatischer Befeuchtung angeführt.

Fr. DI BASCH: Welche Berechnungsgrundlagen liegen dem Gutachten DI Ellinger zugrunde?

Hr. Dr. STURM: Die Berechnungsgrundlagen sind im UVE Fachbericht der luftreinhaltetechnischen Beurteilung angeführt und entsprechen dem Stand der Technik. Die Wirkung der staubmindernden Maßnahmen ist entsprechend der oben angeführten prozentuellen Abschlüsse angesetzt. Die projektgemäße Umsetzung wurde antizipiert.

Hr. KISLING: Nach Durchsicht des Projektes ist es richtig, dass in Zukunft im Bereich der Aufbereitungsanlage eine fix installierte Befeuchtungsanlage errichtet wird. Diese Anlage ist Bestandteil des vorliegenden Vorhabens.

Fr. DI BASCH: In diese luftreinhaltetechnische Berechnung von Herrn DI Ellinger haben die manuellen Befeuchtungsmaßnahmen bei der Berechnung der Emissionen keinen Eingang gefunden.

Hr. Dr. STURM: Im luftreinhaltetechnischen Gutachten DI Ellinger wurde eine Maßnahme „Befeuchtung“ genannt. Diese ist zu wenig konkret und wurde daher in meinem Gutachten konkretisiert im Sinne von Mengenangaben und Zeitabläufen.

Fr. DI BASCH: Die Fahrbewegungen für die Straßenreinigung, Straßenbefeuchtung und die manuellen Befeuchtungsmaßnahmen in den Abbaufeldern wurden bei der Emissionsberechnung nicht berücksichtigt.

Hr. Dr. STURM: Die manuellen Befeuchtungsmaßnahmen auf Straßen finden allesamt auf den Betriebsstraßen statt, nicht auf den öffentlichen Verkehrswegen. Auf den öffentlichen Verkehrswegen, vor allem auf Trasse 4, wurde mit einem erhöhten Staubemissionsfaktor für verschmutzte öffentliche Straßen gerechnet. Die Abrollstrecken innerhalb der Abbauflächen sind nass zu reinigen. Das ist eine Maßnahmenvorschreibung. Genauso ist eine allgemeine Maßnahmenvorschreibung, die Befeuchtung der nicht befestigten befahrenen Oberflächen in den Abbau/Deponieflächen. Die Emissionen durch die Befeuchtungsfahrzeuge sind nicht berücksichtigt. In Summe handelt es sich dabei an trockenen Tagen um 3 – 6 zusätzliche Fahrten, die emissionsseitig und immissionsseitig nicht relevant sind.

Fr. DI BASCH: Ich stelle den **Antrag** auszurechnen, wie groß die zu befeuchtenden Flächen sind und wie viele Fahrbewegungen wirklich erforderlich sind.

Welche Arbeitsvorgänge sind für die Gewinnung von 700 000 t Schotter notwendig?

VL: Diese Frage weise ich im Zusammenhang mit der Erörterung der luftreinhalte-technischen Beurteilung des Vorhabens als irrelevant zurück.

Fr. DI BASCH: Beantragt ist der Abbau und die Abfuhr von 700 000 t (437 500 m³) verwertbaren Betonschotter/Jahr. Unter Berücksichtigung der nicht verwertbaren Fraktionen (Überkorn, Schlemmkorn,..) im Ausmaß von insgesamt ca. 20 % beträgt das gesamte Abbauvolumen Betonschotter 875 000 t (546 875 m³) und nicht 700 000 t/Jahr.

Das Abbauvolumen von 546 875 m³ entspricht einer durchschnittlichen Abbautiefe (unter Berücksichtigung von Böschungen etc.) von 7,5 m einer Fläche von ca. 7,3 ha (73 000 m²). Die Überlagerung der Betonschotterschicht mit minderwertigem Schottermaterial (Abraum) beträgt im Mittel (unter Berücksichtigung von Böschungen

etc.) 5 m. Daraus ergibt sich eine Abraumkubatur von $5,0 \text{ m} \times 73 \text{ 000 m}^2 = 365 \text{ 000 m}^3$ oder 584 000 t/Jahr und nicht 170 000 t/Jahr.

Die Wiederauffüllung der Grundwasserteiche hat bis 1 m über HGW mit grubeneigenem Material zu erfolgen. Dafür wird verwendet: Das Überkorn (Siebung beim Aufgabetrichter, Verwendung für Rollschotterdämme im Grundwasser) mit 87 500 t, Schlämmkorn (Rückleitung von Kieswäsche BWSI über Druckleitungen) mit 87 500 t sowie der aufgehaldete Abraum mit 584 t, das sind insgesamt 759 000 t und nicht 140 000 t/Jahr. Eventuell fallen noch LKW Rücktransporte aus der Kieswäsche an, dann muss unter Umständen noch fehlendes Überkorn angeliefert werden und die Verführung des Abraums von einer Grube zur Anderen ist auch nicht beinhaltet.

Die in Tabelle 27 Gutachten Ellinger angeführten Transportmaßen sind somit unrichtig und sowohl im Abbau als auch im Deponiebereich zumindest zu verdoppeln und ist auch der Maschineneinsatz entsprechend anzupassen.

Die in den nachfolgenden Tabellen für den Planfall 1 ermittelten Gesamtemissionen sind daher zur Gänze unrichtig, da der Gesamtumschlag des Materials mindestens doppelt so hoch ist, der Gewichtungsfaktor zum Teil mit 1, statt richtig mit 3,2 angesetzt wurde, die Fahrwege in den Gruben länger sind und Teile des Abraums in andere Abbaufelder verführt werden. Bei richtiger Berechnung ist von wesentlich höheren Emissionswerten auszugehen.

Ich möchte wissen, ob die emissionsärmeren Arbeitsmaschinen bereits vorhanden sind oder erst beschafft werden müssen?

Hr. HÜBNER: Diese Maschinen sind im Bestand enthalten und je nach Type Stage II, IIIa und IIIb laut MOT-V und entsprechen dem Stand der Technik.

Fr. DI BASCH: Im Projekt ist angegeben, dass eigene und angemietete LKW verwendet werden. Wie berechnen Sie da die Emissionen?

Hr. Dr. STURM: Verwendet wurde der österreichische Standardmix gem. HBEFA 3.2.

Hr. KOSIK: Da bei den vorgesehenen Maßnahmen es zu Aufwirbelungen der Luft kommen wird, möchte ich wissen, wie hoch dabei Schadstoffe in die Höhe getragen werden können.

Hr. Dr. STURM: Dazu ist anzuführen, dass die Ausbreitungsrechnung auch die Abhängigkeit der Schadstoffkonzentration über die Höhe berücksichtigt. Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um Emissionsfreisetzungen in Bodennähe handelt, sind in erster Linie die unteren Luftschichten (0-10 m) betroffen. Je höher die Schadstoffe hinauf gehen, desto besser ist die Verdünnung und desto geringer die Konzentration. Die Ergebnisdarstellung im UVE Fachbericht und im UVP Gutachten bezieht sich auf eine Höhe von ca. 3 m über Grund und stellt daher für höhere Lagen eher eine schlechte Betrachtung dar.

Hr. RABENSEIFNER für die BI: Sollten die Darstellungen von Fr. DI BASCH stimmen, so stelle ich den **Antrag**, dass eine neuerliche fachliche Berechnung im Bereich der Umwelthygiene und der Luftreinhalte-technik erfolgt.

Im Hinblick auf Ihre Ausführungen zu den Grundbelastungen stellt sich die Frage: Wie können Sie bei einem Projekt, das auf mindestens 20 Jahre angesetzt ist versichern, dass sowohl die Grundbelastung, als auch die Zusatzbelastung die Grenzwerte (Überschreitungstage nicht eingerechnet) nicht überschritten werden?

Hr. Dr. STURM: Wie im Gutachten in Tabelle 10 angeführt, lag in den Jahren 2010 und 2011 an der Messstelle Gänserndorf eine Überschreitung der Anzahl zulässiger Tage mit einem Tagesmittelwert $> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vor (bei Betrachtung der zulässigen Anzahl von 25 Tagen). Seit diesem Zeitraum werden derart hohe Belastungen nicht mehr festgestellt. Aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auf Grund ungünstiger meteorologischer Bedingungen wiederum eine höhere Anzahl von Überschreitungstagen auftreten. Aus diesem Grund ist das Projektgebiet auch als belastetes Gebiet gem. IG-L ausgewiesen. In derartigen Gebieten darf die Zusatzbelastung nur irrelevante Größen annehmen. Die Irrelevanzkriterien für PM₁₀ im Jahresmittel werden bei projektsgemäßer Ausführung eingehalten. Beim Aufpunkt mit der höchsten PM₁₀ Belastung werden 2 zusätzliche Überschreitungstage prognostiziert. Für

Überschreitungstage gibt es kein Irrelevanzkriterium direkt ableitbar aus dem IG-L. Derartige Zusatzbelastungen sind daher durch die schutzgutbezogene Sachverständigen Umweltmedizin, Naturschutz und Landwirtschaft zu beurteilen.

Hr. RABENSEIFNER: Zu meiner Einwendung, dass die dominante Windrichtung mit Nordwest Richtung Südost angegeben wird, führten Sie aus, bei den kritisierten Messungen der Windrichtung handelt es sich tatsächlich um Schallmessungen. Im schalltechnischen Gutachten heißt es, dass bei bedeckter Wetterlage schwacher bis mäßiger Wind aus Südwest gemessen wurde. Haben Sie diese Messungen für Berechnungen verwendet?

Hr. Dr. STURM: Dazu ist anzuführen, dass für die Ausbreitungsrechnung eine Wetterstatistik über 365 Tage a 48 HMW verwendet wird. Das heißt es sind alle über einen langen Zeitraum möglichen auftretenden Winde berücksichtigt. Da kommen natürlich auch Windrichtungen aus Südwest oder auch Nordost vor, jedoch nur mit einer sehr geringen Häufigkeit. Derartige Windrichtungen können für Spitzenwerte interessant sein, nicht jedoch für Jahresmittelwerte. Berechnet wurden Spitzenwerte und Jahresmittelwerte. Das heißt, eine von Ihnen geschilderte Wetterlage wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch verwendet.

Hr. RABENSEIFNER: Laut Berufung auf die aktuellen Zahlen des Umweltbundesamtes wurde der Grenzwert für Feinstaub heuer bereits 17x überschritten (Stand 3. März 2017).

Hr. Dr. STURM: Dazu ist anzuführen, dass der gültige Grenzwert für Überschreitungstage sich auf ein Kalenderjahr bezieht und gem. IG-L derzeit 25 ÜT und gem. Genehmigungskriterium nach IG-L 35 ÜT beträgt. Nimmt man nun die beiden hochbelasteten Monate Jänner und Februar 2017 in die Berechnung eines Jahresmittelwertes von 1. März 2016 – 28. Februar 2017 hinein, so würde sich für Gänserndorf ein Jahresmittelwert von 21 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bei 20 Überschreitungstagen einstellen. Das heißt unter Berücksichtigung der bis jetzt bekannten hochbelasteten Monate bliebe der Grenzwert nach IG-L eingehalten.

Hr. RABENSEIFNER: In diesem Gebiet stehen überwiegend Einfamilienhäuser mit Garten. Wurde die Belastung PM10 im Freien in die Berechnungen mit einbezogen?

Hr. Dr. STURM: Dazu ist anzuführen, dass die Berechnungen für die Zustände im Freien ausgerechnet werden. Alles was sich im Haus abspielt, wird sehr stark durch das Lüftungsverhalten und die Tätigkeiten im Haus beeinflusst.

Hr. RABENSEIFNER: Es wird oft auf Messstationen verwiesen, Glinzendorf, Gänserndorf etc., wobei Sie in Ihrer zusammenfassenden Beurteilung anführen, dass bei der Messstation in Glinzendorf der „Auslösegrenzwert“ von 35 zulässigen Überschreitungen in 2 aufeinander folgenden Jahren nicht eingehalten wurden. Inwieweit ist das für die Belastung der Anrainer relevant?

Hr. Dr. STURM: Dies ist insofern relevant, da es unter anderem ein Grund dafür war und ist, dass das Projektgebiet als belastetes Gebiet gem. IG-L ausgewiesen ist. Das heißt für neue Projekte oder Projektänderungen sind nur mehr irrelevante Zusatzbelastungen bei PM10 zulässig.

Hr. RABENSEIFNER: Wurde das Bezugsjahr 2015 für den Planfall 1 für die Berechnung heran gezogen?

Hr. Dr. STURM: Das Jahr 2015 wurde als Bezugsjahr für die projektbedingten Emissionen heran gezogen. Die Grundbelastung wurde z.B. für PM10 mit einem Jahresmittelwert von 25 µg/m³ angenommen, das ist mehr als in den letzten Jahren gemessen wurde.

Hr. RABENSEIFNER: Nach meiner Information erfolgte der intensivste Abbau in den Jahren 2010 – 2014, 2015 erfolgte nur mehr eine Restauskiesung. Daher wundert es mich, dass die Staubbelastung eher weniger geworden ist. Können Sie das erklären?

Hr. DI HÜBNER: Das Bezugsjahr 2015 bezieht sich nur auf das Jahr der Emissionsfaktoren der KFZ-Flotte. Dieses Jahr ist aus Sicht der Projektwerber das Ungünstigste, was die Emissionen aus der KFZ-Flotte betrifft.

Hr. Dr. STURM: Zur Klarstellung: Die verbrennungsbedingten Emissionen wurden für das Bezugsjahr 2015 berechnet, da hier davon auszugehen ist, dass die höchsten Emissionsmengen aus den Motoren vorliegen. Die Aktivitätsdaten und daraus resultierende PM10 Emissionen wurden basierend auf den vorgegebenen Abbauszenarien ermittelt. Diese sind unabhängig von irgendwelchen Prognosejahren.

Hr. RABENSEIFNER: Sie führen an, dass generell Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind. Kann das Auswirkungen auf die Anrainer haben?

Hr. Dr. STURM: Dazu wird im genannten Kapitel 3.7.1 bereits im zweiten Halbsatz zum Unterpunkt Mikroklima angeführt, wenn durch bauliche Maßnahmen etwaige Kaltluftabflüsse beeinträchtigt würden oder durch massive Versiegelung der Oberfläche, die Strahlungssituation merklich verändert würde. Derartige Auswirkungen sind jedoch in den nächstgelegenen Wohnungsgebieten nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen auf das Mikroklima betreffen in erster Linie die Abbau- und Deponieflächen selbst.

Hr. RABENSEIFNER: Wenn nicht erfüllt wird, hat dies Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung auf den Abbauf Flächen?

Hr. Dr. STURM: Diese Frage ist durch die Sachverständige für Landwirtschaft zu klären.

Hr. RABENSEIFNER: In Ihrem Gutachten führen Sie als Problem an, dass die Quantifizierung von Staub- und Feinstaubemissionen aus den projektrelevanten Tätigkeiten mit größeren Unsicherheiten verbunden ist. Was heißt das für allfällige Grenzwertüberschreitungen?

Hr. Dr. STURM: Der Problematik der unsicheren Quantifizierung von Staub- und Feinstaubemissionen aus Bautätigkeiten wurde insofern Rechnung getragen, dass die gem. den technischen Richtlinien zu verwendenden Emissionsfaktoren eher auf der sicheren Seite liegen. Daher ist es sehr wichtig, dass die als Maßnahmen vorgesehenen staubreduzierenden Maßnahmen vorschreibungskonform umgesetzt

werden. Zur Unsicherheit ist jedoch auch anzugeben, dass die Vorgaben der Richtlinien und Gesetze hier bereits eine gewisse Unsicherheit berücksichtigen. Als Hinweis sei hier die EU-Tochterraichtlinie aus dem Jahr 2008 zur Luftreinhaltung in Europa angeführt (RL 2008/50/EG vom 21. Mai 2008). Dort wird für jeden Schadstoff eine gewisse Unsicherheit zugestanden.

Hr. RABENSEIFNER: Ich lege eine Fotografie einer Ist-Situation eines Walls bei Stephanie I vor (Beilage ./H). Wenn der Wall, welcher das Abbaugebiet in Richtung der Siedlungen begrenzt, so aussehen wird, hat das negative Auswirkungen auf die Staubbelastung.

Hr. Dr. STURM: Der Wall zum Schutz in Richtung Wohngebiete ist zum ehestbaldigen Zeitpunkt zu begrünen und darf nicht so aussehen wie auf dem als Beilage ./H zur Verfügung gestellten Foto.

Hr. RABENSEIFNER: Sie erteilen als Auflage eine zumindest alle 6 Stunden wiederkehrende Befeuchtung. Daher stelle ich den **Antrag**, dass die Befeuchtung verpflichtend auf alle 3 Stunden festzulegen ist, vor allem, weil es fallweise in anderen Abbaugebieten schon so vorgeschrieben wurde.

Muss auch das Material auf den Förderbändern berieselt werden?

Hr. Dr. STURM: Das Material auf den Förderbändern muss nicht berieselt werden. Die Übergabestellen auf den Förderbändern müssen eingehaust sein.

Hr. RABENSEIFNER: Aufgrund der Tatsache, dass das gesamte Gebiet als stark durch PM10 (Feinstaub) belastetes und daher als Schutzgebiet gilt und es auf die Dauer des Projektes von rd. 20 Jahren nicht gewährleistet werden kann, dass die Grenzwerte im Bereich des Siedlungsgebietes lückenlos eingehalten werden, stelle ich den **Antrag** zumindest das Abbaugebiet Hannah II nicht zu genehmigen oder das gesamte Erweiterungsgebiet nach Norden hin zu verschieben.

Hr. Dr. LOIBL für die Marktgemeinde Strasshof: Bezugnehmend auf ihren Auflagenvorschlag 13, wonach ein Mengengerüst von 600.000t/Jahr Antransport und

500.000t/Jahr Abtransport auf Trasse 1 sowie jeweils 50.000t/Jahr An- und Abtransport auf Trasse 2 und 3 genannt werden, stellt sich die Frage, ob bei den angeführten Zahlen zur Trasse 1 ein einfacher Zahlensturz vorliegt?

Dr. STURM: Ja, liegt vor. Es muss sich um 600.000 t/Jahr Abtransport und 500.000t/Jahr Antransport handeln. Ich werde das in den entsprechenden Auflagen korrigieren.

Hr. Dr. LOIBL: Ist es aus luftreinhalte-technischer Sicht sinnvoll und zweckmäßig, anlässlich dieser Korrektur im Rahmen des Auflagenpunktes 13 ergänzend oder anstelle des Mengengerüsts für die Jahrestonnagen einen Rahmen für die Anzahl der Fahrbewegungen auf den einzelnen Trassen konkret zu benennen? Weiters stelle ich die Frage, ob dann anstelle der ebenfalls im Auflagenvorschlag 13 genannten Jahresaufzeichnungen, die der Behörde vorzulegen wären, nicht automatische Verkehrszählgeräte an den relevanten Betriebszu- und -abfahrten installiert werden sollten, deren Daten archiviert werden sollten und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übergeben wären?

Dr. STURM: Ich stimme ihnen zu. In erster Linie relevant ist die Anzahl der Fahrbewegungen der LKWs. Die UVE Projektunterlagen luftreinhalte-technische Beurteilung beinhaltet eine Kombination aus Masse und Anzahl der Transporte. Dies ist Berechnungsgrundlage und daher möchte ich den Auflagenvorschlag auch dementsprechend abändern. Der Vorschlag für Auflage 13:

„Die Aufteilung der Transportmassen erfolgte in der UVE Projektunterlage luftreinhalte-technische Beurteilung auf 600.000t/Jahr Ab- und 500.000t/Jahr Antransport auf Trasse 1, sowie jeweils 50.000t An- und Abtransport auf den Trassen 2 und 3. Die Anzahl der Fahrten sind in gleicher UVE Projektunterlage mit 42.860 Fahrten/Jahr auf Trasse 1, sowie je 3.370 Fahrten/Jahr auf den Trassen 2 und 3 beschränkt. Es ist der Behörde auf Basis von Jahresaufzeichnungen ein Nachweis vorzulegen, der die Einhaltung dieser Transportmengen und Fahrten auf den einzelnen Trassen dokumentiert. Termin der Vorlage: Ende 1. Quartal des Folgejahres.“

Ich als luftreinhalte-technischer Sachverständiger will die Art der Überprüfung nicht festlegen. Wichtig ist der Nachweis der projektkonformen Abwicklung des Vorhabens.

Hr. Dr. NUSSBAUMER: Die Konsenswerberin wird zu diesem geänderten Auflagenvorschlag eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Bereits jetzt sei angemerkt, dass die Trassen 2 und 3 das Gemeindegebiet der Gemeinde Strasshof an der Nordbahn überhaupt nicht betreffen. Es gibt Verkehrskonzepte der Gemeinde Schönkirchen/Reyersdorf, die den zulässigen Rahmen der Fahrten auf dieser Trasse abstecken und die mit dem, das bisher im Projekt vorgesehen ist, eingehalten werden, sodass es diesbezüglich keine Grundlage für eine entsprechende behördliche Abänderung gibt. Des Weiteren sei angemerkt, dass für die Konsenswerberin eben auch im Sinne dessen, was sie beantragt hat, nicht akzeptabel ist, dass jeweils für die Trasse 2 und 3 eine gesonderte Festlegung erfolgt, sondern – eben auch im Sinne der Verkehrskonzepte der Gemeinde Schönkirchen/Reyersdorf – eine gemeinsame Festlegung, das heißt nicht für die Trasse 2 50.000 t/Jahr und für die Trasse 3 50.000t/Jahr, sondern eben für beide zusammen 100.000t/Jahr, also dass mehr Mengen auf einer Trasse und eine Mindermenge auf der jeweils anderen Trasse „substituiert“ werden können, weil dies eine absolute betriebliche Notwendigkeit ist. Ansonsten sei ebenfalls bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – wenn überhaupt eine Notwendigkeit auch zur Festlegung von Fahrtzahlen bestehen sollte, weil etwa wie auch schon im ersten UVP-Verfahren bis hin zum Verwaltungsgerichtshof keine Notwendigkeit dafür gesehen wurde – unbedingt zu definieren wäre, was unter Fahrten gemeint ist, insbesondere weil ja die einzelnen Trassen auch von Fahrzeugen von Dritten, aber etwa auch von Fahrzeugen, die nicht den aufbereiteten Kies abtransportieren, oder Verfüllmaterial antransportieren, befahren werden. Was die geforderten Überwachungsmaßnahmen anbelangt, sei angemerkt, dass diese vorbehaltlich einer näheren Prüfung wohl nicht zuletzt auch aus arbeitsrechtlichen Gründen unzulässig sein dürften.

Hr. Dr. LOIBL: Verstehe ich sie richtig, dass sie unter projektgemäßer Ausführung auch die bescheidgemäße Ausführung verstehen?

Hr. Dr. STURM: Zum Einen ist es ein Auflagenvorschlag, dem die Behörde folgen kann oder nicht und zum Anderen wird darauf hingewiesen, dass in der UVE luftreinhalte-technischer Bericht Tabelle 2 eine Mengen- und Fahrtengerüst vorgegeben ist, das für mich als lufttechnisches Projekt vorgegeben ist und damit auch als solches bescheidmäßig umzusetzen ist.

Hr. Dr. LOIBL: Verstehe ich sie richtig, dass für sie für die Beurteilung des Projektes die Basis die Angaben in der UVE und im Projekt waren und nicht das Verkehrskonzept der Gemeinde Schönkirchen/Reyersdorf?

Hr. Dr. STURM: Bewertet wurde von mir ausschließlich das vorgelegte luftreinhalte-technische Projekt.

Hr. Dr. LOIBL: Frage an Dr. NUSSBAUMER: Aus der letzten Einschränkung in ihren Ausführungen, verstehe ich, dass es auch Fahrten gibt, mit unaufbereitetem Material. Sind diese Fahrbewegungen nicht im bestehenden Mengengerüst enthalten?

Hr. Dr. NUSSBAUMER: Nein, es wird kein unaufbereitetes ungewaschenes Material abtransportiert. Es gibt im Rahmen des Werkverkehrs allerdings auch – genauso wie bisher – andere Zu- und Abfahrten, die bereits im IST-Bestand berücksichtigt sind. Beginnend etwa mit zu- und abfahrenden PKWs und auch der Tankwagen, der die Betriebstankstelle betankt etc..

Hr. Dr. LOIBL: Von welcher konkreten Anzahl an LKW-Fahrbewegungen an einem Spitzentag bzw. in einer Spitzenstunde wurde auf der Trasse 1 ausgegangen und wie wurden diese Spitzen bei der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt?

Hr. Dr. STURM: Nachdem PM10 als kritischer Schadstoff angesehen wird und hier ein Tagesmittelwert zur Beurteilung vorliegt, wurden die gesamten Emissionen des Projektes gleich verteilt auf die Betriebsstunden berücksichtigt. Das heißt, es gibt keine explizite Emissionsspitze. In Bezug auf die Ausbreitungsrechnung wurden sehr wohl die Tagesgänge der Ausbreitungssituationen der Berechnung hinterlegt. Es erfolgt im UVE Gutachten eine Abschätzung einer Spitze unter Berücksichtigung der

Relation zwischen Spitzenwert Transportmenge und Durchschnittswert Transportmenge.

Hr. DI HÜBNER: Es wurde mit einer durchschnittlichen Emissionsstärke/Stunde gerechnet und für die Beurteilung der Kurzzeitwerte (das betrifft den NO₂-HMW_{max}) durch Aufschlagfaktoren die Verkehrsspitzenstunde berücksichtigt. Siehe Fußnote Tabelle 18 im Fachbeitrag.

Hr. Dr. STURM: Dazu ist zu ergänzen, dass wie bereits oben angeführt, PM₁₀ sowohl im Jahresmittel als auch im Sinne der Anzahl der Überschreitungstage als relevant angesehen wird. Die Anzahl der Überschreitungstage wird über einen statistischen Zusammenhang auf Basis des Jahresmittelwertes errechnet. Daher ist für den kritischen Schadstoff PM₁₀ die gewählte Vorgangsweise realistisch.

Hr. Dr. LOIBL: Abschließend wird als Ergänzung des Auflagenvorschlages angeregt, dass die durch die Frequenzzählung gesammelten Daten über Anfrage von der Behörde auch den betroffenen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Fr. BUSCH: Wir begrüßen die Änderung der Auflage 13 im Gutachten des Sachverständigen. Darüber hinaus haben wir keine weitere Frage bzw. Anmerkung.

Hr. BUSCH: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Gattin an und habe daher auch keine weiteren Fragen und Anmerkungen zu diesem Sachgebiet.

Fr. EGGENHOFER verzichtet auf ihre Wortmeldung.

Hr. KUSSMANN für die Marktgemeinde Strasshof: Ich möchte nur anfügen, dass ich die Forderung meines Vorredners betreffend der Installierung eines Fahrtenzählers vollinhaltlich unterstützen, da es keinen Unterschied macht, zu welchem Zweck der LKW fährt.

VL: Angesichts dessen, das Hr. VOCK bei Aufruf nicht mehr anwesend ist, darf angenommen werden, dass er auf seine Wortmeldung verzichtet hat.

Hr. STEINBÖCK verzichtet auf seine Wortmeldung.

IV. Erklärungen des VL am Ende der heutigen Erörterung

Der VL –

- 1) Die Vertreterin des Arbeitsinspektorates teilt mit, dass sie im Gegenstand eine abschließende schriftliche Stellungnahme außerhalb der Verhandlung der Behörde übermitteln wird.
- 2) Angesichts der fortgeschrittenen Stunde und in Ansehung der noch zu erörternden Fachbereiche kann diese Erörterung heute nicht mehr abgeschlossen werden. Insoweit beende ich die heutige Erörterung an dieser Stelle. Unter Bezugnahme auf die Kundmachung vom 19. Mai 2017 (Ausschreibung dieser Verhandlung) und den gegebenen Verfügbarkeiten für diesen Verhandlungssaal vertage ich die Verhandlung zur Fortführung der Erörterung der noch nicht abgehandelten Fachbereiche auf den

**13. Juli 2017, 09.00 Uhr,
hier im Verhandlungssaal der AK Gänserndorf
in 2230 Gänserndorf, Wienerstraße 7a**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung auch noch am 14. Juli 2017, 09.00 Uhr hier an dieser Adresse fortgesetzt werden.

Anmerkung: Bei dieser Fortführung der fachlichen Erörterung werden die, zu den noch nicht abgehandelten Fachbereichen Bezug habenden Redelisten, abgearbeitet. Neue Redelisten werden keine mehr aufgelegt werden und können daher auch keine neuen Wortmeldungen im Rahmen dieser Verhandlung abgegeben werden.

- 3) Ich bestätige hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verhandlungsschrift.
- 4) Die Verhandlungsschrift wird erst nach definitivem Abschluss der Verhandlung gemäß § 44e AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es besteht heute die Möglichkeit sich in die Liste zur Versendung der bereits erstellten VHS

einzutragen. Die Eingetragenen bekommen in den nächsten Tagen eine Ausfertigung.

- 5) beschließt nach Fertigstellung der Verhandlungsschrift den heutigen Verhandlungstag.

Dauer der Verhandlung am 27. Juni 2017:

Beginn:	08.00	Uhr
Unterbrochen von	13.10	Uhr
Bis	14.30	Uhr
Ende	23.00	Uhr

Dauer der Verhandlung am 28. Juni 2017:

Beginn:	09.00	Uhr
Unterbrochen von	13.00	Uhr
Bis	14.00	Uhr
Unterbrochen von	17.05	Uhr
Bis	17.15	Uhr
Unterbrochen von	19.25	Uhr
Bis	19.30	Uhr
Ende	21.30	Uhr

Unterschrift der/des Verhandlungsleiter/s:



Unterschrift der Vertreter der Antragstellerin:

Unterschrift sonstiger Beteiligter:

[Handwritten signatures in blue ink]

The page contains approximately 12 handwritten signatures in blue ink. The signatures are arranged in a loose grid. The top row contains four signatures, including one that is heavily scribbled out. The middle section contains several larger, more prominent signatures, some of which are highly stylized and difficult to decipher. The bottom section contains smaller, more legible signatures, including one that appears to read "M. Buer".